KOMDAT

Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe

November 2019 Heft Nr. 2 / 19 22. Jg.

Inhalt

Anhaltendes Wachstum – Kindertagesbetreuung 2019 1

Mehr oder weniger junge Menschen? Ergebnisse der neuen Bevölkerungsvorausberechnung 4

Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik 9

Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand 14

Raus aus der Jugendhilfe – Rückgänge bei jungen Volljährigen mit Fluchterfahrung als Minderjährige 20

Editorial

Die Kinder- und Jugendhilfe ist herausgefordert. Die Kindertagesbetreuung befindet sich weiter auf ungebremstem Wachstumskurs. Die Werte vom März 2019 zur Inanspruchnahme und zu den Beschäftigten fallen wieder höher als im Vorjahr aus. Einmal mehr vermeldet die KJH-Statistik also Höchststände. Ob sich dieser Trend fortsetzen wird, hängt auch von der demografischen Entwicklung ab. Wir greifen in diesem Heft die unlängst veröffentlichte 14. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts auf. Mit den sich abzeichnenden Auswirkungen wird sich die Kinder- und Jugendhilfe eingehender beschäftigen müssen. Eine weitere Herausforderung und Thema dieser Ausgabe ist der Kinderschutz. Die Zunahmen bei Gefährdungseinschätzungen und bestimmten Fallkonstellationen der Inobhutnahmen deuten an, dass die Jugendämter im intervenierenden Kinderschutz in hohem Maße gefordert sind. Ebenfalls herausfordernd für die Kinder- und Jugendhilfe ist schließlich ein dritter Themenkomplex dieses Heftes: die Begleitung und Unterstützung der mittlerweile vielfach volljährig gewordenen jungen geflüchteten Menschen, die vor wenigen Jahren als Minderjährige unbegleitet nach Deutschland kamen. Die Aufgaben und Bedarfslagen haben sich allerdings verändert. Angesichts absehbar auslaufender Hilfen müssen Aus- und Übergänge gestaltet werden. Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Anhaltendes Wachstum – Kindertagesbetreuung 2019

Ende September hat das Statistische Bundesamt die jährlichen Ergebnisse zu Kindern und tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege zum Stichtag 01.03.2019 veröffentlicht. In diesem Beitrag werden zunächst zentrale Daten zur Inanspruchnahme nach Altersgruppen und zur Expansion der Fachkräfte betrachtet. Darüber hinaus werden neue Ergebnisse zu Öffnungszeiten sowie zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen berichtet, die in diesem Jahr erstmalig – verändert erfasst – zur Verfügung stehen.

Kinder unter 3 Jahren

Im März 2019 nahmen mehr unter 3-Jährige ein Angebot der Kindertagesbetreuung wahr als im gleichen Monat des Vorjahres und damit wurde – mit zuletzt 818.483 unter 3-Jährigen – die jemals größte Anzahl dieser Altersgruppe in Deutschland betreut. Das sind 28.924 Kinder mehr als im März 2018 (+3,7%, vgl. Tab. 1). Da die Anzahl der unter 3-Jährigen in der Bevölkerung im Verhältnis weniger stark gestiegen ist – in Ostdeutschland geht die Anzahl sogar zurück –, erreicht auch die Inanspruchnahmequote einen neuen Höchststand und liegt 0,8 Prozentpunkte (PP) über der Quote vom Vorjahr bei aktuell 34,3%.

Nach Ländern betrachtet stieg die Inanspruchnahmequote fast überall zumindest leicht an, Ausnahmen bilden hier Berlin (-0,1 PP) und Bremen (+/- 0 PP). Insgesamt ist die Quote in den Ländern 2019 weiterhin sehr unterschiedlich. In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spanne von 28,2% in Nordrhein-Westfalen bis 34,8% in Schleswig-Holstein. Der westdeutsche Stadtstaat Hamburg liegt mit 46,6% deutlich darüber, während Bremen sich mit 28,4% im unteren Bereich bewegt. In den ostdeutschen Flächenländern ist die Inanspruchnahme überall deutlich höher: zwischen 52,3% in Sachsen und 58,2% in Sachsen-Anhalt. In Berlin liegt sie dagegen „nur“ bei 43,8%.

Stellt man diese Ergebnisse ins Verhältnis zu den von Eltern geäußerten Wünschen, so wird deutlich, dass der Ausbau der Betreuungsangebote trotz des bisherigen Anstiegs auch zukünftig weitergehen muss. So wünschten sich laut der KiBS-Elternbefragung des DJI in Westdeutschland 2018 44,7% der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr unter 3-jähriges Kind, in Ostdeutschland liegt der Elternwunsch bei 60,6% (vgl. BMFSFJ 2019, S. 13, S. 25).

Von den betreuten Kindern besuchten mehr als 4 von 5 Kindern unter 3 Jahren (84,0%) eine Kita und die restlichen 16,0% eine Kindertagespflege. Aufgrund der geringeren Anzahl von Kindern in Kindertagespflege fielen die Zuwächse hier prozentual höher aus als bei Kindern in Kindertageseinrichtungen: Insgesamt besuchten im Vergleich zum Vorjahr 3,3% Kinder mehr eine Kita (+22.125 „U3-Kinder“) und 5,5% mehr (+6.799 „U3-Kinder“) ein Angebot der Kindertagespflege. In Westdeutschland stieg die Anzahl der Kinder in beiden Angeboten stärker als in Ostdeutschland, nur in Hamburg ging die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege zurück, dafür zeigt sich hier der höchste prozentuale Anstieg der Anzahl an Kindern in Tageseinrichtungen. Dagegen nahm in Ostdeutschland die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung nur noch leicht zu (0,8%), und in der Kindertagespflege ging die Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren zurück (-1,7%).

Tab. 1: Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung (Länder; 2018 und 2019; Angaben absolut und in %)

	Unter 3-Jährige in Kindertagesbetreuung				Unter 3-Jährige in der Bevölkerung				Inanspruchnahme		
	2018	2019	Veränderung		2017	2018	Veränderung		2018	2019	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %	in %	in %	in PP
BW	93.412	96.465	+3.053	+3,3	320.934	327.277	+6.343	+2,0	29,1	29,5	+0,4
BY	103.194	109.549	+6.355	+6,2	375.627	383.864	+8.237	+2,2	27,5	28,5	+1,1
BE	51.809	51.951	+142	+0,3	117.970	118.606	+636	+0,5	43,9	43,8	-0,1
BB	36.063	36.529	+466	+1,3	63.896	64.231	+335	+0,5	56,4	56,9	+0,4
HB	5.783	5.851	+68	+1,2	20.352	20.588	+236	+1,2	28,4	28,4	+0,0
HH	26.785	28.699	+1.914	+7,1	60.921	61.527	+606	+1,0	44,0	46,6	+2,7
HE	55.523	57.749	+2.226	+4,0	181.728	184.136	+2.408	+1,3	30,6	31,4	+0,8
MV	22.995	22.825	-170	-0,7	40.780	40.128	-652	-1,6	56,4	56,9	+0,5
NI	68.176	72.011	+3.835	+5,6	220.295	224.222	+3.927	+1,8	30,9	32,1	+1,2
NW	139.784	147.171	+7.387	+5,3	513.224	521.540	+8.316	+1,6	27,2	28,2	+1,0
RP	34.877	35.933	+1.056	+3,0	112.788	114.872	+2.084	+1,8	30,9	31,3	+0,4
SL	7.003	7.415	+412	+5,9	24.523	24.800	+277	+1,1	28,6	29,9	+1,3
SN	57.382	58.242	+860	+1,5	112.633	111.326	-1.307	-1,2	50,9	52,3	+1,4
ST	31.222	31.488	+266	+0,9	54.668	54.125	-543	-1,0	57,1	58,2	+1,1
SH	25.648	26.860	+1.212	+4,7	76.173	77.286	+1.113	+1,5	33,7	34,8	+1,1
TH	29.903	29.745	-158	-0,5	55.339	54.475	-864	-1,6	54,0	54,6	+0,6
D	789.559	818.483	+28.924	+3,7	2.351.851	2.383.003	+31.152	+1,3	33,6	34,3	+0,8
West	560.185	587.703	+27.518	+4,9	1.906.565	1.940.112	+33.547	+1,8	29,4	30,3	+0,9
Ost	229.374	230.780	+1.406	+0,6	445.286	442.891	-2.395	-0,5	51,5	52,1	+0,6

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Diese Verringerung ist vor allem auf den Rückgang in Mecklenburg-Vorpommern (-8,1%), Brandenburg (-4,5%) und Thüringen (-3,9%) zurückzuführen.

Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre

Bei den Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren[1] fiel der Zuwachs im März 2019 mit einem Plus von fast 52.200 Kindern (+2,5%) noch einmal höher aus als im Vorjahr (+51.506). Insgesamt besuchten damit rund 2,1 Mio. Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Dass trotz dieses deutlichen Platzausbaus die Inanspruchnahmequote der 3- bis unter 6-Jährigen 2019 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 93% geblieben ist, liegt daran, dass es zugleich mehr Kinder dieser Altersgruppe in der Bevölkerung gibt. Ihre Anzahl stieg zwischen Ende 2017 und Ende 2018 um rund 56.100. Analog zum Bundesergebnis blieben auch in den Ländern die Quoten größtenteils konstant. Den höchsten Anstieg des Anteils an Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren im Vergleich zu 2018 gab es in Schleswig-Holstein (+0,9 PP) und Brandenburg (+0,7 PP), in Bremen sank der Anteil um 1,4 PP.

Personal in der Kindertagesbetreuung

Noch stärker als die Betreuungsplätze für Kinder sind die Zahlen zum pädagogischen Personal sowie zum Leitungs- und Verwaltungspersonal gestiegen. Die Anzahl der Personen stieg um 4,2% von 627.345 auf insgesamt 653.759 (vgl. Tab. 2). Während es zwischen Ost- und Westdeutschland nur geringe Differenzen beim prozentualen Wachstum gibt, zeigen sich bei den Ländern etwas deutlichere Unterschiede. Die Spanne beim Zuwachs an Personen liegt zwischen 1,8% und 11,6%. Die Zuwächse in Bremen (+11,6%) und Hamburg (+9,0%) liegen dabei deutlich über der durchschnittlichen Steigerung.

Abb. 1: Berufsbildungsabschlüsse des pädagogischen, Leitungs- und Verwaltungspersonals (Deutschland; 2018 und 2019; Angaben absolut)

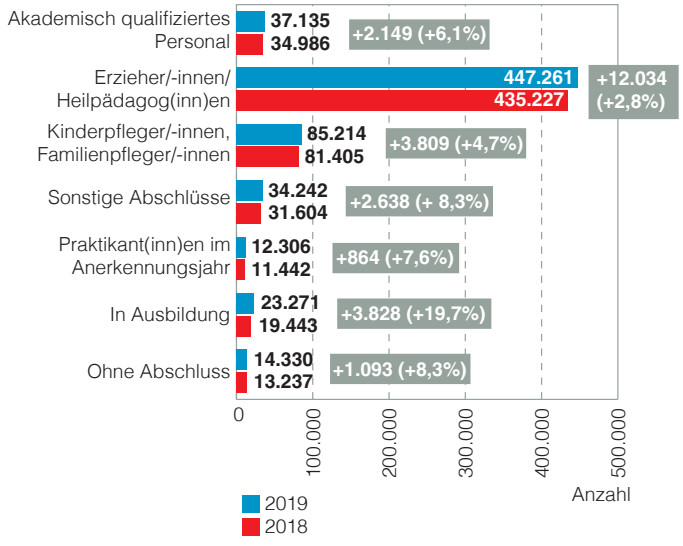

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Trotz eines für 2019 zu beobachtenden Zuwachses beim Personal ohne abgeschlossene Berufsausbildung (+8,3%) und des Personals mit fachfremden Abschlüssen (+8,3%)

1 Aus Gründen der Datenverfügbarkeit werden hier die veröffentlichten Daten des statistischen Bundesamtes berichtet, daher konnten 5-jährige Schulkinder nicht heruasgerechnet werden.

führte das Personalwachstum nicht merklich zu Einschränkungen bei der fachlichen Qualifikation. Die deutliche Mehrheit des pädagogischen und Leitungspersonals wird weiterhin durch die Erzieher/-innen geprägt. Auch der Zugewinn an akademisch einschlägig qualifiziertem Personal setzt sich weiter fort (+6,1%). Ebenfalls angestiegen ist die Anzahl der Praktikant(inn)en im Anerkennungsjahr zumindest in Westdeutschland (+7,8%), nachdem diese Anzahl in den Vorjahren bundesweit zurückgegangen ist. Zuwächse gab es ebenfalls bei dem Personal, das sich noch in der Berufsausbildung (+19,7%) befindet (vgl. Abb. 1).

Die Anzahl der Tagespflegepersonen ist dagegen nur geringfügig angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl bundesweit um 1,3% von 44.181 auf 44.734 Personen. In den einzelnen Ländern gab es deutliche Unterschiede: So nahm in einigen Ländern die Anzahl an Kindertagespflegepersonen zu, während sie in anderen Ländern zurückgegangen ist. In den meisten Ländern mit einem Rückgang ist auch die Anzahl der Kinder in Tagespflege gesunken. Allerdings stieg trotz des leichten Rückgangs an Personen in Baden-Württemberg und Niedersachsen die Anzahl der Kinder (deutlich) an. Das deutet darauf hin, dass die Zahl der betreuten Kinder pro Tagespflegeperson weiter steigt. Auch die Anzahl der Großtagespflegestellen hat um 9,8% zugenommen und lag 2019 bei 4.082; diese Angebotsform wurde in Bayern (+15,7%), NRW (+15,5%) und Baden-Württemberg (+12,9%) besonders stark ausgebaut.

Öffnungszeiten von Einrichtungen

Neben den weiteren Zugewinnen bei den Inanspruchnahme- und Personalzahlen zeichnen sich die 2019er-Daten dadurch aus, dass aufgrund einer Veränderung der Abfrage von Öffnungs- und Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen diese im Vergleich zu den Vorjahren (vgl. KomDat 2+3/2017, S. 10) etwas genauer dargestellt werden können. Zumindest für Einrichtungen, die über Mittag nicht schließen, ergibt sich daraus eine eindeutige Öffnungsdauer. Von den bundesweit 56.708 Einrichtungen kann somit die Öffnungsdauer für 55.666 bestimmt werden, diese haben im Durchschnitt täglich 9,2 Stunden geöffnet.

Abb. 2.: Öffnungsdauer (in Stunden, kategorisiert) für Kindertageseinrichtungen ohne Horte (Deutschland; 2019; Angaben in %)

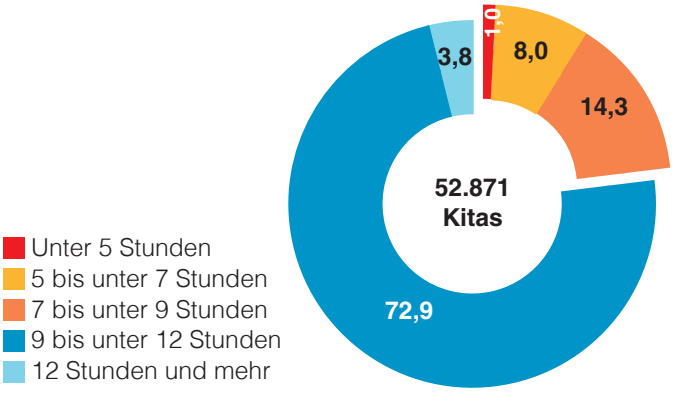

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2019; eigene Berechnungen

Von den Kindertageseinrichtungen ohne Horte (52.871) haben etwa 3 von 4 täglich 9 Stunden und mehr geöffnet, 1 von 4 Einrichtungen dagegen weniger als 9 Stunden (vgl. Abb. 2).

Tab. 2: Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie Kindertagespflegepersonen (Länder; 2018 und 2019; Angaben absolut und in %)

	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal				Kindertagespflegepersonen			
	2018	2019	Veränderungen		2015	2017	Veränderungen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %
BW	92.802	95.765	+2.963	+3,2	6.574	6.562	-12	-0,2
BY	98.617	102.975	+4.358	+4,4	3.385	3.409	+24	+0,7
BE	31.064	33.085	+2.021	+6,5	1.621	1.655	+34	+2,1
BB	21.224	22.167	+943	+4,4	1.056	1.014	-42	-4,0
HB	4.986	5.563	+577	+11,6	295	278	-17	-5,8
HH	15.680	17.089	+1.409	+9,0	920	875	-45	-4,9
HE	50.727	52.542	+1.815	+3,6	2.817	2.874	+57	+2,0
MV	12.657	12.905	+248	+2,0	1.073	990	-83	-7,7
NI	56.611	59.316	+2.705	+4,8	6.050	6.021	-29	-0,5
NW	115.382	120.432	+5.050	+4,4	14.697	15.237	+540	+3,7
RP	31.619	32.684	+1.065	+3,4	1.524	1.535	+11	+0,7
SL	6.623	6.740	+117	+1,8	239	247	+8	+3,3
SN	34.915	36.451	+1.536	+4,4	1.716	1.709	-7	-0,4
ST	18.747	19.156	+409	+2,2	189	183	-6	-3,2
SH	20.421	21.401	+980	+4,8	1.719	1.840	+121	+7,0
TH	15.270	15.488	+218	+1,4	306	305	-1	-0,3
D	627.345	653.759	+26.414	+4,2	44.181	44.734	+553	+1,3
West	493.468	514.507	+21.039	+4,3	38.220	38.878	+658	+1,7
Ost	133.877	139.252	+5.375	+4,0	5.961	5.856	-105	-1,8

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Werden die Öffnungszeiten mit den kategorisierten Öffnungszeitpunkten aus dem Vorjahr verglichen, scheint es einen massiven Rückgang an Einrichtungen gegeben zu haben, die nach 7.30 Uhr öffneten und vor 16.30 Uhr schlossen – also denjenigen Einrichtungen mit kurzer Öffnungsdauer. So ist die Anzahl der Einrichtungen mit kurzer Öffnungsdauer um 43,7% zurückgegangen. 2019 hatten daher insgesamt deutlich mehr Einrichtungen längere Öffnungszeiten als im Vorjahr. Neben der Möglichkeit, dass viele Einrichtungen ihre Öffnungszeiten entsprechend angepasst haben, spricht vieles dafür, dass die Öffnungszeiten jetzt besser erfasst werden und so Fehler bei der Zuordnung zu den Öffnungszeiten vermieden werden konnten.

Qualifizierungskurse in der Kindertagespflege

In der Erhebung 2019 wurden ebenfalls zum ersten Mal die Stunden für den Qualifizierungskurs von Tagespflegepersonen anders erfasst. Während die Dauer des Qualifizierungskurses in den Vorjahren in 5 Kategorien abgefragt wurde, die in unterschiedliche Stundenumfänge unter 160 Stunden und „160 Stunden und mehr“ gestaffelt waren, erfasst der Erhebungsbogen ab 2019 diese in 3 Kategorien: „weniger als 160 Stunden“, „160 bis 299 Stunden“ sowie „300 Stunden und mehr“. Hier fand eine Anpassung der Kategorien an das Konzept des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des DJI statt (www.dji.de/qualifizierungshandbuch; Zugriff 11.10.2019), das eine Empfehlung zur Qualifikation von Tagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten ausspricht.

Insgesamt verfügten im März 2019 91,8% der Tagespflegepersonen über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs, 12,6% haben (zusätzlich) einen anderen Nachweis der Qualifikation. Bei denjenigen, die über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs verfügten, umfasste dieser bei rund einem Fünftel der Tagespflegepersonen weniger als 160 Stunden, 71,2% besuchten einen Qualifizierungskurs mit einer Dauer von 160 bis 299 Stunden und 8,8% einen Kurs von 300 und mehr Stunden. Die Mehrheit der Tagespflegepersonen verfügte somit über einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Stunden, dieser Umfang gilt in den vielen Bundesländern als Mindeststandard. Über einen Qualifizierungskurs mit den empfohlenen 300 Stunden verfügte dagegen bislang nur etwa jede 12. Tagespflegeperson.

Fazit

Die erste Analyse der Daten zeigt weiterhin Zuwächse – sowohl bei den Kindern und Einrichtungen als auch beim Personal: Nicht nur die Anzahl der unter 3-Jährigen nimmt weiter zu, sondern auch die Anzahl der Kinder im Alter von 3 Jahren bis unter 6 Jahren erreicht einen neuen Höchststand. Weiter erhöht hat sich im Zuge des Ausbaus zudem die Anzahl des Personals. Darüber hinaus gab es zumindest in Westdeutschland im Vergleich zu den Rückgängen der beiden Vorjahre einen Anstieg der Praktikant(inn)en im Anerkennungsjahr.

Die neuen Merkmale, die in der Erhebung 2019 abgefragt wurden, ermöglichen ein genaueres Bild zu den Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen sowie zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Allerdings sind die Ergebnisse nicht mehr direkt mit den Vorjahren vergleichbar. Bei den Öffnungszeiten scheint sich durch die genaue Erfassung des Öffnungs- und Schließzeitpunktes abzuzeichnen, dass mehr Einrichtungen längere Öffnungszeiten haben als bisher gedacht. Und bei der Tagespflege zeigt sich, dass inzwischen ein kleiner Teil der Tagespflegepersonen über den erweiterten Qualifizierungskurs von 300 Stunden verfügt. Diesbezüglich kann mit der amtlichen Statistik künftig etwas genauer hingeschaut werden als bisher.

Catherine Tiedemann

Mehr oder weniger junge Menschen? Ergebnisse der neuen Bevölkerungsvorausberechnung

Im Juni wurden die Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht (Basis 31.12.2018). Auf die Ergebnisse wurde lange gewartet, da die Entwicklung der Geburten und des Bevölkerungsbestandes schon seit einiger Zeit deutlich machte, dass die Ergebnisse der bisherigen aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach oben korrigiert werden müssen. Da die Entwicklungen der jugendhilferelevanten Altersgruppen direkte Auswirkungen auf die Nachfrage nach Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere der Kindertagesbetreuung – haben, sind die Ergebnisse der neuen Vorausberechnung für zusätzliche Platz- und Personalbedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung.

Größere Variantenvielfalt bei der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Bei Bevölkerungsvorausberechnungen handelt es sich nicht um Prognosen, vielmehr wird die Bevölkerung auf Grundlage von aktuellen Bevölkerungszahlen unter bestimmten Annahmen vorausberechnet. Dabei werden wichtige Komponenten fortgeschrieben, die Aufschluss über die mögliche Bevölkerungsentwicklung geben. Zentral sind dabei (1) die Geburtenhäufigkeit, (2) die Lebenserwartung und (3) die Wanderungsbewegungen (Zu- und Abwanderung).

Durch die Modellierung dieser Faktoren entstehen „Wenn-Dann-Aussagen“, die nicht nur die Spannbreite der möglichen Entwicklungen aufzeigen, sondern auch Informationen darüber geben, wie sich die einzelnen Kompo-

nenten auf die gesamte Bevölkerungsentwicklung auswirken. Durch die neuen Tendenzen insbesondere bei der Geburtenhäufigkeit und den Wanderungen, die sich schon in den vergangenen Jahren abgezeichnet haben, wurden die bisherigen Annahmen der letzten, der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (kBV) neu bestimmt. Dabei wurden die Annahmen zu Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und Wanderungen nicht nur aktualisiert, sondern auch um zusätzliche Annahmen erweitert.

Infolge dieser erweiterten Annahmen der neuen 14. kBV wird die größere Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt und durch eine größere Spannweite möglicher Entwicklungen abgebildet. Pro Komponente werden 3 Ausprägungen zugrunde gelegt, sodass sich in der Summe 27 Varianten[1] ergeben, von denen 9 Varianten als sogenannte Hauptvarianten definiert werden, da sie die realistischsten sind. Die Festlegung der Annahmen wird im Folgenden näher beschrieben. Die vollständige Erläuterung aller Annahmen der verschiedenen Komponenten findet sich in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts (2019).

Zunächst: Wenn man die Ergebnisse der 14. kBV (Variante 2) den Ergebnissen der aktualisierten 13. kBV für ausgewählte Altersgruppen gegenüberstellt, zeigen sich nennenswerte Erhöhungen bei der Anzahl junger Menschen. Hierzu 2 Beispiele: Bei den unter 3-Jährigen und bei den 3- bis 6,5-Jährigen belaufen sich die Abweichungen auf ein Plus von 3% bis 4%. Die geringen Prozentwerte machen allerdings nicht sichtbar, dass sich dahinter hohe Zuwächse verbergen. Die 14. kBV kommt für die 3- bis 6,5-Jährigen zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2025 mit 2,824 Mio. Kindern zu rechnen ist. Die 13. kBV ging noch von 2,692 Mio. Kindern aus. Diese Differenz von +132.000 Kindern wurde in sämtlichen Planungen bisher nicht berücksichtigt. Bei den unter 3-Jährigen beläuft sich diese Differenz auf ein Plus von ca. 110.000 Kindern.

Geburtenhäufigkeit erstmals in Deutschland angestiegen

Hinsichtlich der Geburtenhäufigkeit zeigten sich in den vergangenen Jahren Veränderungen bei den bisher vorherrschenden Trends: jährliche Geburtenziffern relativ konstant bei 1,4, Rückgang der endgültigen Kinderzahl, steigendes Durchschnittsalter der Mütter bei der ersten Geburt, mehr Kinderlose. Zurückgeführt werden die Veränderungen zum einen auf die politischen Debatten über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die daraus resultierten familienpolitischen Maßnahmen (z.B. Elterngeld, starker Ausbau der Betreuungsangebote für unter 3-Jährige), aber zum anderen auch auf das allgemeine Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre sowie die EU-Binnenwanderung aus den südosteuropäischen Staaten und insbesondere die deutlich erhöhte Einreise von Schutz- und Asylsuchenden in den Jahren 2015 und 2016.

All diese Entwicklungen führten zu einem Anstieg der zusammengefassten Geburtenziffer auf 1,57 im Jahr 2017.

Dennoch ist die Festlegung von Annahmen über die zukünftige Entwicklung nicht einfach. Zwar können über den voraussichtlichen Trend der nächsten Jahre noch relativ genaue Annahmen getroffen werden; das Geburtsverhalten von heute sehr jungen Mädchen einzuschätzen und somit Annahmen, die über die nächsten Jahre hinausgehen, zu treffen, gestaltet sich jedoch als schwierig. Während für deutsche Frauen ein relativ robustes Verhalten angenommen wird, ist es für ausländische Frauen weitaus schwieriger, genaue Annahmen zu treffen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die hohe Geburtenrate bei ausländischen Frauen, die in den ersten Jahren nach Ankunft zu beobachten ist, nach einigen Jahren abnimmt. Dieser sogenannte „immediately-post-arrival-Effekt“ wurde bereits mehrfach in Studien nachgewiesen (für Deutschland: Milewski 2007). Aus diesen Überlegungen resultieren 3 Annahmen über die Geburtenhäufigkeit: Die Annahme G1 unterstellt einen Rückgang der zusammengefassten Geburtenziffer auf 1,43 Kinder je Frau; laut G2 würde sich die Geburtenziffer bei einem Wert von 1,55 stabilisieren und die Annahme G3 geht von einer weiteren Steigerung der Geburtenziffer auf 1,73 Kinder je Frau aus.

Abb. 1: Einfluss der unterschiedlichen Annahmen zur Geburtenhäufigkeit auf die Altersgruppe der 3- bis 6,5-Jährigen (Deutschland; 2018 bis 2030; Index 2018 = 100)

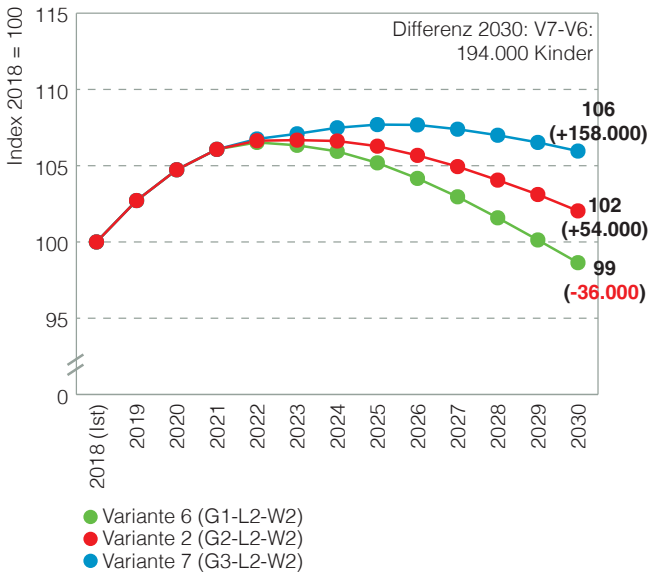

Quelle: StaBa (2019): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; eigene Berechnungen

Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Annahmen zur Geburtenhäufigkeit zu veranschaulichen, wird in Abbildung 1 die erwartete Entwicklung der Bevölkerungszahl der Altersgruppe der 3- bis 6,5-Jährigen unter Konstanthaltung der anderen Komponenten dargestellt. Generell zeigt sich, dass die Anzahl der 3- bis 6,5-jährigen Kinder in den nächsten Jahren in allen Varianten steigen würde, um danach wieder abzusinken. Im Jahr 2030 würde sich jedoch die erwartete Anzahl an Kindern zwischen den Annahmen G1 und G3 um 194.000 Kinder unterscheiden.

1 Das Statistische Bundesamt hat darüber hinaus noch weitere Modellrechnungen durchgeführt, sodass sich unter dem Strich sogar 30 Varianten und Modellrechnungen ergeben haben.

Größeres Wanderungsspektrum berücksichtigt

Die größte Unsicherheit liegt bei der Einschätzung des Wanderungssaldos, das in der Vergangenheit starken Schwankungen unterlag. Für die Einschätzung möglicher zukünftiger Entwicklungen wurden unter anderem die Migrationspolitik Deutschlands, die auch am Arbeitskräftebedarf orientiert sein wird, sowie die Erwartung über die Entwicklung der Krisenherde in West- und Mittelasien beachtet. Außerdem wird vermutet, dass das Abwanderungspotenzial in Ost- und Südosteuropa aufgrund der dort alternden Gesellschaft abnimmt und zukünftig weniger Migrant(inn)en aus diesen Regionen zuwandern könnten. Auch hier entstanden insgesamt drei Annahmen, die auf unterschiedlichen Referenzzeiträumen beruhen. Dabei nehmen jedoch alle einen Rückgang des Saldos innerhalb der nächsten Jahre und somit dauerhaft einen geringeren Wanderungssaldo als den aus dem Jahr 2018 an. Annahme W1 wird als Untergrenze betrachtet und geht von einem durchschnittlichen Wanderungssaldo von +147.000 Menschen pro Jahr von 2019 bis 2060 aus. W2 nimmt einen durchschnittlichen Wanderungssaldo von +221.000 Menschen pro Jahr an und entspricht damit in etwa der durchschnittlichen jährlichen Zuwanderung der aktualisierten 13. kBV. Annahme W3, die nur durch eine anhaltend hohe Zuwanderung aus dem nicht europäischen Ausland erreicht werden kann, bildet mit +311.000 Menschen pro Jahr die Obergrenze.

Abb. 2: Einfluss der unterschiedlichen Annahmen zur Nettozuwanderung auf die Altersgruppe der 3- bis 6,5-Jährigen (Deutschland; 2018 bis 2030; Index 2018 = 100)

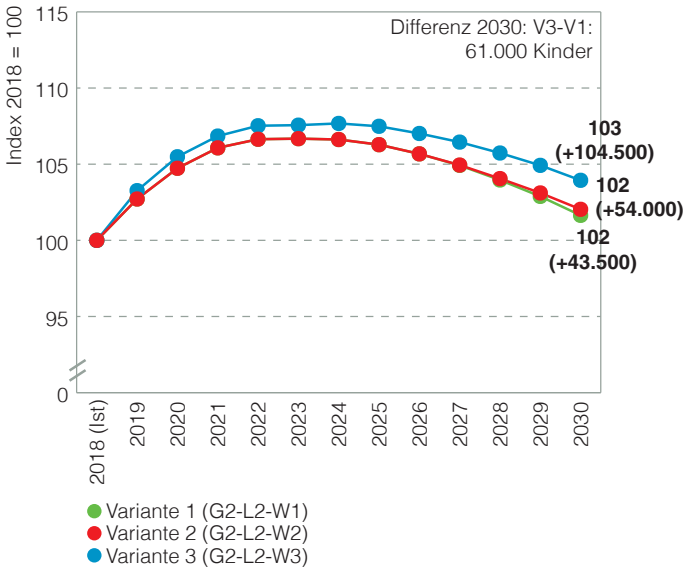

Quelle: StaBa (2019): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; eigene Berechnungen

Abbildung 2 verdeutlicht den Einfluss der Nettozuwanderung auf die Bevölkerung erneut am Beispiel der 3- bis 6,5-Jährigen. Auch wenn alle Varianten einen ähnlichen Verlauf zeigen, wird sichtbar, dass die Differenz zwischen den Varianten im Laufe der Jahre zunimmt.

Lebenserwartung

Bezüglich der Lebenserwartung wird angenommen, dass diese weiterhin steigen wird. Die Annahmen L1, L2 und L3 unterscheiden sich dabei nur in der Stärke des Anstiegs von gering bei L1 bis zu stark bei L3. Die Veränderung der Lebenserwartung hat jedoch keine direkten Auswirkungen auf die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersgruppen; sie wird daher in diesem Beitrag nicht ausführlicher behandelt.

Die Ergebnisse für Deutschland bei jungen Menschen

Die hier folgenden Berechnungen beruhen jeweils auf der Variante 2 (G2/L2/W2), die eine moderate Entwicklung widerspiegelt. Aufgrund der großen Unsicherheiten bei dem zu erwartenden Wanderungssaldo werden ergänzend auch noch ausgewählte Ergebnisse der Variante 3 (G2/L2/W3) aufgeführt.

Unter den Bedingungen der Variante 2 (Fertilität bei 1,55 und Wanderungssaldo +221.000) ergeben sich für die zentralen Altersgruppen der Kinder- und Jugendhilfe folgende Ergebnisse:

- Bei den unter 3-Jährigen wird es bis 2022 kaum Veränderungen geben. Danach wird diese Altersgruppe jedoch kontinuierlich bis 2030 um 7% im Vergleich zum Jahr 2018 zurückgehen.
- Die 3- bis 6,5-Jährigen steigen zunächst um 6% bis 2021, verbleiben einige Jahre auf diesem Niveau, um dann ab 2025 ebenfalls zurückzugehen.
- Bei den mittleren Altersgruppen, den 6- bis unter 15-Jährigen, werden in Deutschland – zeitlich versetzt – noch Zuwächse von bis zu 11% erwartet. Die Anzahl der 6- bis unter 9-Jährigen wird schon in den nächsten Jahren ansteigen, während die 12- bis unter 15-Jährigen erst ab 2025 zunehmen werden.
- Die Anzahl der Jugendlichen (15 bis unter 18 Jahre) wird zunächst leicht zurückgehen, um dann ab 2028 wieder zu steigen. Hier zeigen sich die Verzögerungen der höheren Geburtenraten in den Jahren 2015 bis 2018.
- Deutliche Rückgänge sind bei den jungen Erwachsenen (21 bis unter 27 Jahre) bis 2030 mit einem Minus von 14% zu erwarten.
- Sollte sich ein Wanderungssaldo von durchschnittlich +311.000 ergeben (Variante 3), werden die Rückgänge bis 2030 um 2 bis 4 Prozentpunkte geringer und die Anstiege um 3 bis 4 Prozentpunkte höher ausfallen. Für die 3- bis 6,5-Jährigen würde dies z.B. bedeuteten, dass diese Altersgruppe nicht um 62.500, sondern um 117.000 zunehmen wird, also um 54.500 Kinder mehr – eine durchaus relevante Größenordnung.

Westdeutschland: deutlicher Anstieg bei den 6- bis 15-Jährigen

Die vorausberechnete Entwicklung für das gesamte Bundesgebiet verdeckt allerdings, dass in den beiden Landesteilen unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Tendenzen zu erwarten sind. Zunächst zu Westdeutschland:

In diesem Heft verwendete Literatur

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier, Berlin 2019.

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2018, Berlin 2019.

Brinks, S./Dittmann, E.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe, in: J. Bröse, S. Faas, B. Stauber (Hrsg.), Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit, Wiesbaden 2018, S. 139-156.

Deutscher Bundestag: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517, Berlin 2018.

Fritsche, M.: Auch junge Geflüchtete sind Careleaver, in: Kompetenzzentrum Pflegekinder (Hrsg.), Junge Geflüchtete beim Übergang ins Erwachsenleben begleiten. Eine Orientierungshilfe für Ehrenamtliche und Fachkräfte, Berlin 2019, S. 12-19.

Heitkötter, M.: Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege. Mehrwert, Rahmenbedingungen, Umsetzungsschritte, Seelze 2014.

Milewski, N.: First child of immigrant workers and their descendants in West Germany: Interrelation of events, disruption, or adaptation?, in: Demographic Research, 2007, Heft 17, S.859- S.896.

Mühlmann, T.: Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII), in: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse, Opladen u.a. 2019a, S. 135-144.

Mühlmann, T.: Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter, Dortmund 2019b (www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de).

Mühlmann, T.: Jugendämter, in: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlengestützte Analyse, Opladen u.a. 2019c, S. 171-180

Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten, Weinheim 2017.

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung im Wandel. Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden 2019.

Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar, 5. überarb. Aufl., München 2015.

- Bei den unter 3-Jährigen sind in Westdeutschland bei Variante 2 wenige Veränderungen zu erwarten. Bis zum Jahr 2025 bleibt die Anzahl fast konstant, um dann langsam abzufallen (vgl. Abb. 3). In absoluten Zahlen ist jedoch zwischen 2025 und 2030 mit einem Rückgang um ca. 100.000 unter 3-Jährige zu rechnen.

Abb. 3: Junge Menschen nach Alter (Westdeutschland; 2018 bis 2030; Variante 2; Index 2018 = 100)

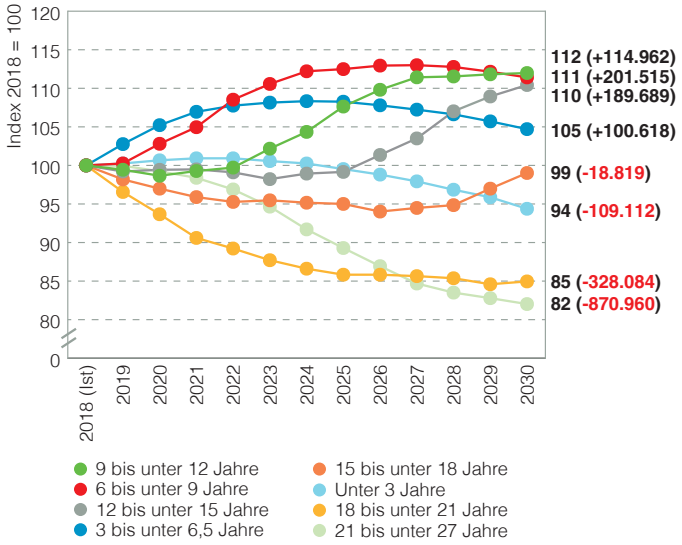

Quelle: StaBa (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; eigene Berechnungen

- Bei den 3- bis 6,5-Jährigen kommt es in den nächsten Jahren zu einem Zuwachs um 8% bis zum Jahr 2024. Ab dem Jahr 2025 wird die Anzahl in dieser Altersgruppe dann wieder langsam zurückgehen und voraussichtlich im Jahr 2034 wieder das Niveau von 2018 erreichen. In absoluten Zahlen bedeutet es, dass bis 2024 gegenüber 2018 178.000 3- bis 6,5-Jährige mehr in Westdeutschland leben werden, für die z.B. dann auch ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen vorhanden sein müssen. 10 Jahre später werden die Plätze jedoch diesen Zahlen zufolge nicht mehr benötigt.
- Ähnlich wie in Deutschland ist in Westdeutschland damit zu rechnen, dass die Altersgruppen der 6- bis unter 15-Jährigen bis zum Jahr 2030 noch um bis zu 11% steigen werden. Allerdings würde der Aufwuchs zeitlich versetzt beginnen. Während der Anstieg bei den 6- bis unter 9-Jährigen bereits im Jahr 2020 einsetzen wird, ist dieser bei den 12- bis unter 15-Jährigen erst ab dem Jahre 2026 zu erwarten. Für Westdeutschland wären dies erhebliche Dimensionen: Der Aufwuchs um 11% bedeutet, dass im Vergleich zu 2018 im Jahr 2030 ca. 600.000 mehr 6- bis unter 15-Jährige in Westdeutschland leben werden und hierfür die entsprechende Infrastruktur von Ganztagsbetreuungsplätzen im Grundschulalter und für Freizeiteinrichtungen geschaffen werden muss.
- Deutliche Rückgänge sind in Westdeutschland allerdings bei jungen Volljährigen zu erwarten. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen und der 21- bis unter 27-Jährigen wird sich bis 2030 voraussichtlich noch um 15% bzw. 18% reduzieren. Mit anderen Worten: Ihre Anzahl wird gegenüber 2018 um bis zu 1,2 Mio. junge Menschen zurückgehen.
- Bei einer stärkeren Zuwanderung (Variante 3) würde der Rückgang bei den unter 3-Jährigen und den über 15-Jährigen geringer ausfallen. Bei den 15- bis unter 18-Jährigen wäre sogar mit einer Umkehr der Entwicklung zu rechnen. Während bei Variante 2 mit einem Rückgang zwischen 2018 und 2030 von 19.000 zu rechnen wäre, ergibt sich bei Variante 3 eine Zunahme um 65.000 bei den 15- bis unter 18-Jährigen. Bei den anderen Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen zwischen 3 und 15 Jahren ist mit einer stärkeren Zunahme zu rechnen, die sich bei den 3- bis 6,5-Jährigen immerhin auf 44.000 Kinder bis zum Jahr 2030 beläuft.

Ostdeutschland: deutliche Zuwächse bei 12- bis unter 18-Jährigen und jungen Volljährigen

In Ostdeutschland (inkl. Berlin) stellt sich die Lage anders dar:

- Nennenswerte Rückgänge sind in Ostdeutschland (einschl. Berlin) bei Verwendung der Variante 2 bei den 3- bis unter 6,5-Jährigen und den unter 3-Jährigen zu erwarten. Die 3- bis unter 6,5-Jährigen werden zwar in 2019 noch leicht ansteigen, aber dann kontinuierlich mit einem Minus von 7% bis 2030 im Vergleich zum Jahr 2018 abfallen (vgl. Abb. 4); dies sind immerhin 38.000 Kinder. Bei den unter 3-Jährigen beginnt der Rückgang bereits in 2019 und fällt mit 13% bis 2030 und einem Volumen von 58.000 Kindern deutlicher aus.
- Bei den 6- bis unter 9-Jährigen, der zentralen Altersgruppe bei der Ganztagsbetreuung, wird sich zunächst ein Anstieg um 7% bis 2023 ergeben, der bis 2030 jedoch wieder auf das Niveau von 2018 absinken wird.
- Mit deutlichen Zuwächsen mit bis zu 17% bis 2030 ist bei den 12- bis unter 18-Jährigen zu rechnen. Dies sind fast 100.000 junge Menschen mehr in dieser Altersgruppe für die Schulen, die anschließenden beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, aber auch für Freizeitmöglichkeiten.
- Bei den jungen Volljährigen sind bis 2030 Steigerungen um bis zu 8% zu erwarten.
- Bei einer stärkeren Zuwanderung (Variante 3) würde der Rückgang bei den unter 6-Jährigen geringer ausfallen. Bei den 6- bis unter 9-Jährigen wäre sogar mit einer Umkehr der Entwicklung zu rechnen. Während bei Variante 2 mit einem Rückgang zwischen 2018 und 2030 von 2.000 zu rechnen wäre, ergibt sich bei Variante 3 eine Zunahme um fast 8.000 der 6- bis unter 9-Jährigen. Bei den anderen Altersgruppen der über 9-Jährigen ist mit stärkeren Zunahmen zu rechnen.

Abb. 4: Junge Menschen nach Alter (Ostdeutschland; 2018 bis 2030; Variante 2; Index 2018 = 100)

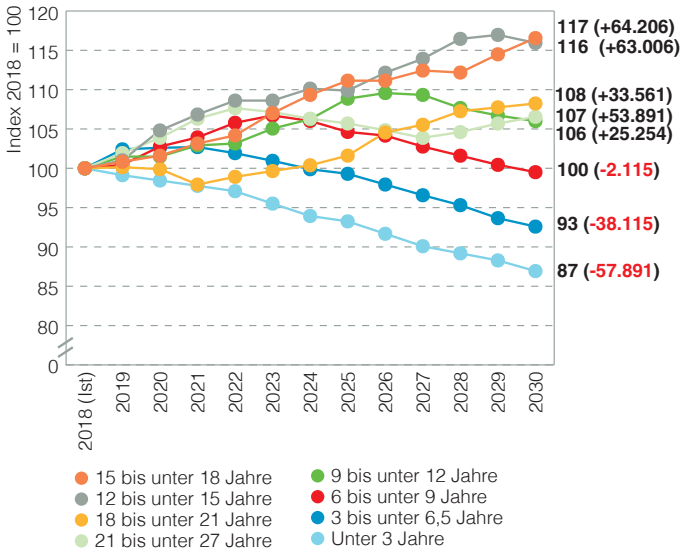

Quelle: StaBa (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; eigene Berechnungen

Differenzen zwischen den einzelnen Ländern

Bei den unterschiedlichen Tendenzen in West- und Ostdeutschland stellt sich die Frage, ob diese in den jeweiligen Bundesländern gleich sind oder ob deutliche Abweichungen erwartet werden. Am Beispiel der Kindergartenkinder (3- bis unter 6,5-Jährige) soll dies anhand der Ergebnisse der Variante 2 verdeutlicht werden (vgl. Abb. 5). Auf den ersten Blick zeigt sich bei den einzelnen Ländern in Ostdeutschland, dass die Anzahl der Kinder überall zurückgeht, während diese in Westdeutschland ansteigt. Somit bestätigt sich der Trend, allerdings sind die Ausprägungen dieser Entwicklungen durchaus unterschiedlich zwischen den Ländern. Bis 2022 steigt zwar die Anzahl der Kindergartenkinder in allen westlichen Ländern, allerdings mit leichten Unterschieden: Während in Schleswig-Holstein ein Anstieg um 6% erwartet wird, liegt die Steigerung in Bayern bei 9%.

Abb. 5: Entwicklung der 3- bis 6,5-Jährigen (Länder; 2018 bis 2030; Variante 2; Index 2018 = 100)

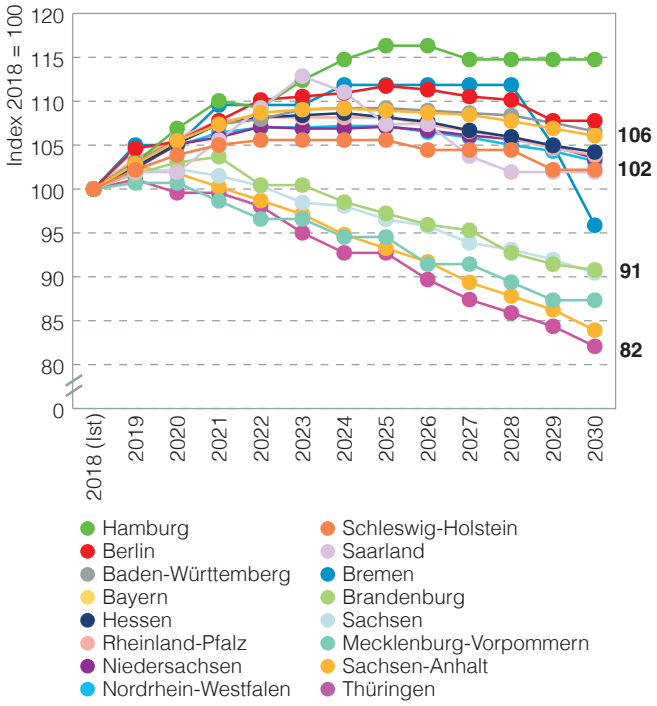

Quelle: StaBa (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; eigene Berechnungen

In Ostdeutschland wird mit einer größeren Spannweite der Entwicklung gerechnet: Während in Brandenburg bis zum Jahr 2030 mit einem Rückgang um „nur“ 9% gerechnet wird, liegt dieser in Thüringen bei immerhin 18%. Ähnliche Spannweiten der Entwicklungsdynamik zeigen sich auch in den anderen Altersgruppen, die hier allerdings nicht im Detail dargestellt werden. Diese länderspezifischen Ausprägungen machen deutlich, dass die Beobachtung der demografischen Entwicklung und die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich auf der Ebene der Länder bzw. regionalisiert durchgeführt werden sollte.

Fazit: Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kinder- und Jugendhilfe werden altersgruppen- und länderspezifisch mit gegenläufigen Tendenzen einhergehen. Somit werden sich für die einzelnen Arbeitsfelder ganz unterschiedliche Herausforderungen ergeben, die noch genauer analysiert werden müssen. Allerdings lassen sich bereits jetzt erste grobe Tendenzen erkennen.

In Westdeutschland werden die größten Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung erwartet. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter wird unter den Annahmen der Variante 2 bis 2024 noch um 178.000 Kinder im Alter von 3 bis unter 6,5 Jahren steigen. Unter den Annahmen der Variante 3 würde die Anzahl sogar um mehr als 200.000 Kinder steigen. Für diese Kinder müssen zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden, allerdings mit der besonderen Herausforderung, dass die Anzahl der Kindergartenkinder danach bis 2030 wieder um 77.500 Kinder in Variante 2 (Variante 3: -57.500) zurückgehen wird. Für die unter 3-Jährigen wird erwartet, dass ihre Anzahl ab 2022 leicht zurückgehen wird, was ggf. zu einer ersten Entspannung beim Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige führen könnte. Durch die zeitlich versetzten Anstiege bei den 6- bis unter 15-Jährigen könnten sich Auswirkungen bei den Hilfen zur Erziehung und bei der Kinder- und Jugendarbeit ergeben, wobei die Auswirkungen in diesen Bereichen deutlich geringer sein werden. Hier spielen andere Faktoren eine stärkere Rolle, wie z.B. fachliche oder öffentliche Debatten zu Notwendigkeiten und der Ausgestaltung von Hilfen bzw. Angeboten, die Veränderung von sozialen Belastungssituationen in den Familien oder auch die Bereitstellung öffentlicher Gelder.

In Ostdeutschland werden die stark gegenläufigen Tendenzen bei den Rückgängen der unter 6-Jährigen und den Zuwächsen bei den 12- bis unter 18-Jährigen für die nächsten Jahre bestimmend sein. Während weniger Kinder in die Kindertageseinrichtungen gehen werden, ergeben sich voraussichtlich erhöhte Bedarfe bei den Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendarbeit. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen könnte dieser erwartbare Rückgang der Kinder dazu genutzt werden, den Personalschlüssel durch die Beibehaltung der aktuellen Personalressourcen zu verbessern.

Grundsätzlich ist aber zu berücksichtigen, dass die hier aufgezeigten Tendenzen nur dann eintreten werden, wenn die Faktoren der Geburtenhäufigkeit und der Wanderung sich so entwickeln werden, wie es in der Variante 2 der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen wird. Da die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, dass sich auch ganz andere Entwicklungen ergeben können, sind die Berechnungen der demografischen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe alle 2 bis 3 Jahre zu aktualisieren.

Ninja Olszenka/Matthias Schilling

Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik

Die Fallzahlen der so genannten „8a-Verfahren“ im Jahr 2018 haben mit einer Zunahme von 9,8% gegenüber dem Vorjahr einen neuen Höchststand erreicht und sind in keinem anderen Jahr stärker gestiegen als zuletzt. Der zuletzt auch von der AGJ (2019) aufgegriffene Trend jährlich ansteigender Fallzahlen hat damit noch an Dynamik zugelegt. Einen neuen Höchststand haben vor allem die im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen ermittelten Kindeswohlgefährdungen erreicht. Insgesamt 50.412 akute und latente Gefährdungsfälle weist die amtliche Statistik für 2018 aus, 10,1% mehr als im Vorjahr. Um immerhin 15,0% sind damit die so genannten „akuten Kindeswohlgefährdungen“ gestiegen.

Anstiege von „8a-Verfahren“ im Allgemeinen und Fällen mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung im Besonderen

Mit 157.271 Gefährdungseinschätzungen weist das Berichtsjahr 2018 die höchste jährliche Fallzahl von Verfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII seit Einführung dieser Statistik aus. Dies entspricht knapp 116 Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung oder etwa 1 von 100 Minderjährigen (vgl. Abb. 1). Allerdings ist einzuräumen, dass Minderjährige mehrmals im Jahr Gegenstand eines „8a-Verfahrens“ sein können und jedes dieser Verfahren im Rahmen der Statistik gezählt wird.

Die Zunahme zwischen 2017 und 2018 ist die mit Abstand höchste jährliche Zunahme an „8a-Verfahren“ der Jugendämter in den letzten Jahren. In der Vergangenheit verlief die Dynamik der Entwicklung aller „8a-Verfahren“ im Verhältnis zu den Fällen mit dem Ergebnis einer Kindes-

Abb. 1: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (Deutschland; 2013-2018; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

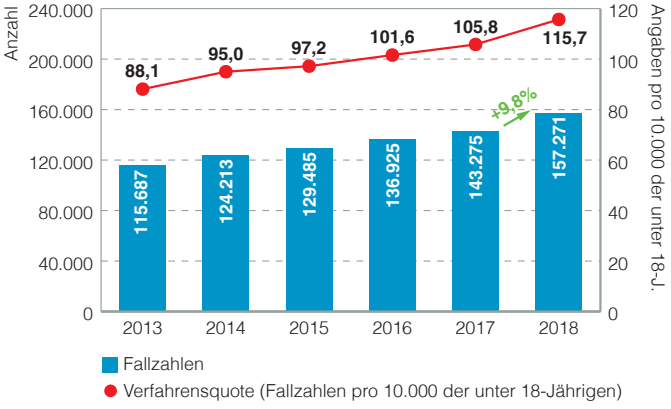

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

wohlgefährdung zwar nicht vollständig synchron, aber dennoch ist von Parallelitäten und Abhängigkeiten auszugehen, wie Analysen der Fallzahlenentwicklungen seit 2013 zeigen (vgl. Mühlmann 2019a, S. 137). So wird der zwischen 2017 und 2018 beobachtete Zuwachs an Kindeswohlgefährdungen mit einem Plus von immerhin 10% zu einem Teil auch schlicht auf die insgesamt höhere Zahl an durchgeführten Gefährdungseinschätzungen zurückzuführen sein. Bei der Zunahme der beurteilten Kindeswohlgefährdungen fällt der Anstieg der akuten Gefährdungen mit rund 15% besonders stark ins Gewicht. Zum Vergleich: Die so genannten und zuletzt auch von der AGJ (2019, S. 14f.) kritisch betrachteten „latenten Kindeswohlgefährdungen“ haben lediglich um 6% zugenommen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Akute und latente Kindeswohlgefährdungen (KWG) als Ergebnis von Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter (Deutschland; 2013-2018; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

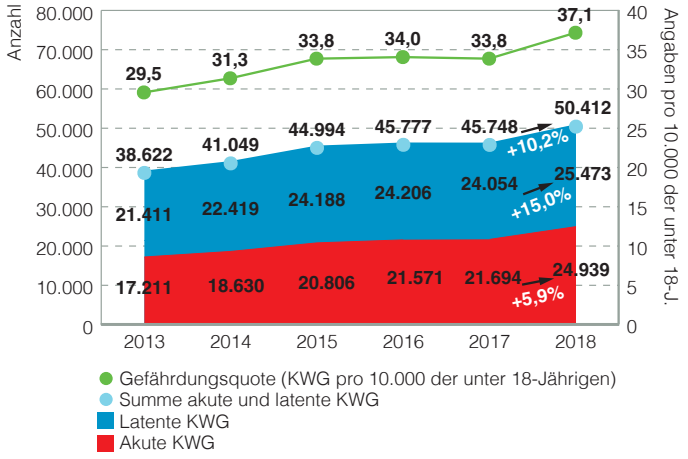

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Auf Zusammenhänge zwischen den Entwicklungen bei Verfahrens- und Gefährdungszahlen wurde bereits hingewiesen. In der Regel stieg bislang allerdings die Zahl der Verfahren stärker als die der diagnostizierten Kindeswohlgefährdungen an (vgl. Kom^{Dat} 2/2018, S. 5ff.). Mit den aktuellen Entwicklungen bei Gefährdungseinschätzungen und festgestellten Kindeswohlgefährdungen wird dieser Trend der letzten Jahre zumindest vorübergehend unterbrochen. So fallen für das Berichtsjahr 2018 die prozentualen Zunahmen bei Verfahren und Gefährdungen ähnlich hoch aus bzw. steigen die akuten Kindeswohlgefährdungen sogar überproportional an. Vor diesem Hintergrund werden sich die nachfolgenden Auswertungen insbesondere auf Fälle mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen sowie auf solche mit dem Resultat einer akuten Kindeswohlgefährdung im Besonderen beziehen.

Regionale Unterschiede bei Gefährdungszunahmen

Die bundesweite Zunahme der von den Jugendämtern diagnostizierten Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der „8a-Verfahren“ zwischen 2017 und 2018 ist allerdings nicht flächendeckend im gesamten Bundesgebiet zu beobachten. Die Zunahme von 4.664 akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im benannten Zeitraum resultiert vor allem aus den Anstiegen in Bayern (+1.134), Berlin (+1.128) und Nordrhein-Westfalen (+1.009). Überhaupt keine Aussagekraft hat der Bundestrend hingegen für Länder mit rückläufigen Zahlen, beispielsweise Sachsen (-249) oder auch Sachsen-Anhalt (-198).

Abb. 3: Höhe der Gefährdungsquote (akute und latente Kindeswohlgefährdungen) (Länder; 2017 und 2018, Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

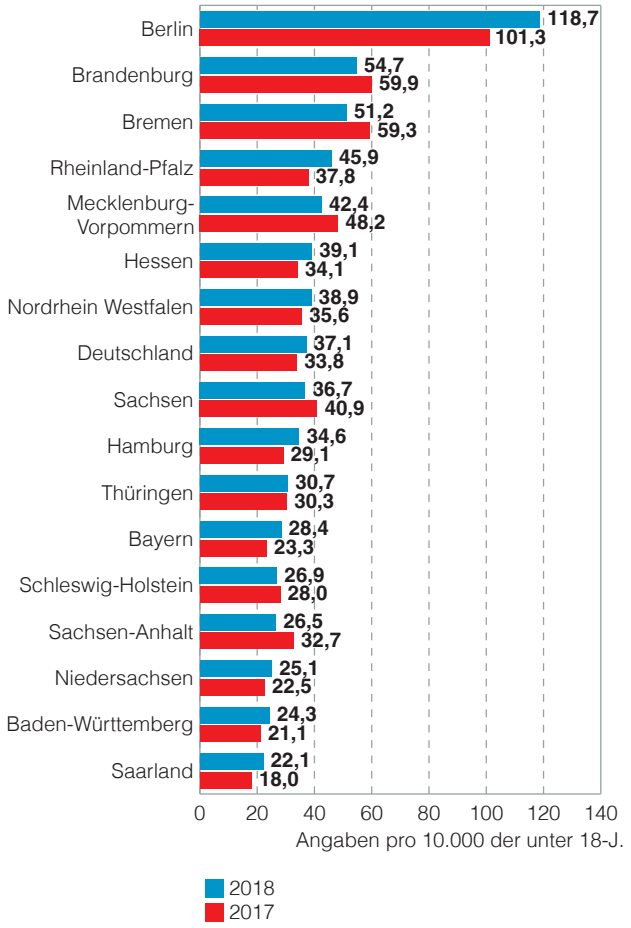

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Allerdings müssen die Fallzahlenentwicklungen auch im Verhältnis zur Größe bzw. zur Zahl der Minderjährigen im Land gesehen werden. Demnach steigen die so genannten „Gefährdungsquoten“ (vgl. Mühlmann 2019a, S. 139) analog zum Bundesergebnis nur in 10 Ländern an und gehen in 6 Ländern zurück (vgl. Abb. 3). Mit Abstand die deutlichste Zunahme ist dabei für Berlin zu beobachten, während der deutlichste Rückgang für Bremen ausgewiesen wird. Ohne die Stadtstaaten fällt die bevölkerungsrelativierte Zunahme für Rheinland-Pfalz am höchsten aus sowie für Sachsen-Anhalt die aufgedeckten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zur Zahl der Minderjährigen im Land am deutlichsten zurückgegangen sind.

Die regionalen Unterschiede setzen sich auf der kom-

munalen Ebene weiter fort, wie beispielsweise Ergebnisse der kreisfreien Städte sowie der Städteregion Aachen aus Nordrhein-Westfalen zeigen. Die Zahl der akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen ist in diesen Jugendamtsbezirken zwischen 2017 und 2018 insgesamt von 5.447 auf 5.940 gestiegen – ein Plus von 493 Fällen oder auch 9,1%. Für 17 der 23 ausgewählten Kommunen bestätigen sich die Zunahmen für das aktuelle Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr; die höchsten Zuwächse werden für Mönchengladbach (+192 bzw. +190%), die Städteregion Aachen (+110, +36%) sowie Gelsenkirchen (+82, +22%) notiert. Auf der anderen Seite weist die „8a-Statistik" 2018 für die Stadt Essen im Vergleich zum Vorjahr 115 festgestellte Kindeswohlgefährdungen weniger aus. Auch für Düsseldorf (-35) oder Wuppertal (-81) sind die Zahlen rückläufig.[1]

Deutliche Zunahme akuter Kindeswohlgefährdungen bei vor allem älteren Kindern und Jugendlichen – stärkerer Anstieg bei Mädchen als bei Jungen

Die bereits genannte Zunahme von „8a-Verfahren" mit dem Ergebnis einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung zwischen den Jahren 2017 und 2018 um 3.245 Fälle oder auch 15,0% fällt für einzelne Altersgruppen unterschiedlich aus. Die prozentual geringste Steigerung wird für die allerdings zahlenmäßig stark vertretene Gruppe der unter 1-Jährigen ausgewiesen (+5,2%), gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen (+11,1%). Die höchsten Zuwächse entfallen hingegen mit nicht ganz 21% auf die 3- bis unter 6-Jährigen, also einer Gruppe, die nahezu vollständig institutionell in den Kindertageseinrichtungen betreut wird. Besonders deutlich gestiegen sind auch die Fälle akuter Kindeswohlgefährdungen bei Kindern im Alter von 1 oder 2 Jahren mit einem Plus von 468 Fällen gegenüber dem Vorjahr (+17,4%). Auch für die 14- bis unter 18-Jährigen ist bei den Fällen mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung eine Steigerung von immerhin 17% zu beobachten (vgl. Tab. 1).

Diese altersdifferenzierten Ergebnisse könnten darauf hindeuten, dass Bemühungen zur Qualifizierung der Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Schulen und Kitas in den letzten Jahren zu einer Intensivierung der Kontakte mit den Sozialen Diensten der Jugendämter geführt und somit auch zum Erkennen von mehr akuten Kindeswohlgefährdungen beigetragen haben. Für die Kindertagesbetreuung und die Schule gewinnt diese These zusätzlich an Plausibilität, da die Meldungen möglicher Gefährdungslagen von den genannten Institutionen zwischen 2017 und 2018 an die Jugendämter überproportional zugenommen haben[2], was sich im Übrigen auch in einem Anstieg von in diesem Zusammenhang festgestellten Kindeswohlgefährdungen zeigt (vgl. Abb. 4).

Tab. 1: Akute Kindeswohlgefährdungen als Ergebnis von Gefährdungseinschätzungen nach Altersgruppen (Deutschland; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %)

	Fallzahlen		Veränderungen	
	2017	2018	absolut	in %
Unter 1-Jährige	2.439	2.565	126	5,2
1- bis unter 3-Jährige	2.682	3.150	468	17,4
3-bis unter 6-Jährige	3.354	4.045	691	20,6
6- bis unter 10-Jährige	4.468	4.966	498	11,1
10- bis unter 14-Jährige	4.360	5.076	716	16,4
14- bis unter 18-Jährige	4.391	5.137	746	17,0
Insgesamt	21.694	24.939	3.245	15,0

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Untersucht man zusätzlich die Geschlechterverteilungen, so werden weitere Differenzierungen deutlich. Die Zunahmen der akuten Kindeswohlgefährdungen zwischen 2017 und 2018 fallen mit 17% bei den Mädchen gegenüber 13% bei den Jungen etwas höher aus. Das bedeutet mit Blick auf die 2018 dokumentierten Kindeswohlgefährdungen, dass bei insgesamt 3.245 zusätzlichen Fällen 1.426 (44%) auf Jungen und 1.819 (56%) auf Mädchen entfallen.
Insgesamt ist die Geschlechterverteilung bei Kindern und Jugendlichen mit einer akuten Kindeswohlgefährdung ebenfalls abhängig von den betrachteten Altersgruppen. So werden zum Beispiel deutlich mehr Jungen als Mädchen im Vor- und Grundschulalter mit einer akuten Kindeswohlgefährdung seitens der Jugendämter dokumentiert. Während in den jüngeren Jahrgängen 2018 überwiegend Jungen betroffen sind, dominieren die Mädchen ab dem 12. Lebensjahr; ihr Anteil liegt dort zwischen 56% und 61%.

Überproportionaler Anstieg akuter Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfekontexten

Die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter erhebt zu jedem Fall Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen sowie Informationen über eine zum Zeitpunkt des „8a-Verfahrens" in Anspruch genommene Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zunahme bei akuten Kindeswohlgefährdungen zwischen 2017 und 2018 zeigt für diese Merkmale, dass ein überproportionaler Anstieg von Fallkonstellationen zu beobachten ist, die auch Kinder- und Jugendhilfekontexte aufweisen. Das heißt konkret:

- Die Zunahme von akuten Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen aus stationären Einrichtungen beträgt knapp 25% oder 218 Fälle – ein Anstieg von 883 auf 1.101 Fälle –, während insgesamt für die akuten Kindeswohlgefährdungen ein Anstieg von 15% ausgewiesen wird. Gleichwohl entfallen auch 2018 22.160 der

1 Die Ergebnisse wurden von IT.NRW am 17.07.2019 im Rahmen einer Pressemitteilung (187/19) „43.578 Gefährdungseinschätzungen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 in NRW" veröffentlicht (https://www.it.nrw/43-578r-gefaehrdungseinschaetzungen-fuer-kinder-und-jugendliche-im-jahr-2018-nrw-96796; Zugriff: 20.09.2019).

2 Siehe dazu auch die Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes für die Berichtsjahre 2017 und 2018 (Statistisches Bundesamt Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; Tabelle 3).

Abweichende Ergebnisse zwischen Inobhutnahme- und 8a-Statistik bei Gefährdungseinschätzungen in Verbindung mit Inobhutnahmen

[gk] Die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe sind systematisch nicht so angelegt, dass Angaben zu Fallgruppen über mehrere Erhebungen hinweg aufeinander bezogen werden können. Dafür sind die einzelnen Teile der KJH-Statistik zu unterschiedlich. Dennoch gibt es mit Blick auf Erhebungsmerkmale der Einzelstatistiken zumindest vermeintliche Überschneidungen oder auch Anschlüsse.

Dies gilt auch für die Erhebungen zu den Gefährdungseinschätzungen und den Inobhutnahmen, und zwar in Bezug auf Inobhutnahmefälle (§ 42 SGB VIII) in Verbindung mit einer vorhergehenden Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Statistik der Inobhutnahmen enthält die Merkmalsausprägung „Schutzmaßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung“. Im Erhebungsjahr 2018 wurden 14.839 dieser Schutzmaßnahmen auf Grund eines vorangegangenen 8a-Verfahrens dokumentiert. Inhaltlich korrespondiert hiermit ein Merkmal der Statistik der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, die u.a. nach der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung fragt: Eine der 12 Merkmalsausprägungen ist die „Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII“. Hier wurden in 2018 sehr viel weniger Fälle, nämlich insgesamt 8.258 dokumentiert (vgl. Abb. 1). Obwohl beide Erhebungen denselben Gegenstand erfassen, zeigt sich also eine Differenz von 6.581 Fällen.

Gründe für dieses augenscheinliche Missverhältnis sind und können hier nicht aufgeklärt werden. Denkbar sind allerdings mehrere Ursachen:

- Unterschiedliche Erhebungszeitpunkte, die ggf. einen anderen Kenntnisstand abbilden: So ließe sich z.B. der Fall konstruieren, dass eine Gefährdungseinschätzung nicht mit dem Ergebnis einer einzuleitenden Inobhutnahme beendet wird, jedoch im weiteren unmittelbaren Fallverlauf neue Umstände eintreten, die eine sofortige Inobhutnahme erfordern. Dabei würde in der früher erfolgenden Meldung zur Statistik der Gefährdungsein-schätzungen die Inobhutnahme noch nicht bekannt sein, während in der späteren statistischen Meldung zur Statistik der Inobhutnahmen die unlängst erfolgte Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden würde.
- Es gibt vereinzelt Hinweise aus der Fachpraxis, dass die statistische Erfassung von Fällen regional von den Vorgaben und Definitionen des Statistischen Bundesamtes abweicht. So werden zum Teil in Familien mit mehreren Kindern bei Gefährdungseinschätzungen aus Ressourcen- und Zeitgründen Meldungen an die amtliche Statistik nur zum jüngsten Kind der Familie gemacht, obwohl die Erhebung eine jeweils eigene Meldung pro Kind vorsieht. Je nach Verbreitung dieser abweichenden Umsetzungspraxis kann dies zu erheblichen Abweichungen in der Fallzählung auf Bundesebene und insgesamt zu einer Untererfassung der Gefährdungseinschätzungen führen.
- Auch andere Faktoren wie Überlastung, Unterbesetzung, unzureichende technische Ausstattung oder das Fehlen elektronischer Schnittstellen zwischen Fallakte und amtlicher Statistik können zu Untererfassungen führen.

Abb. 1: Vergleich der Fälle im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII mit der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII mit anschließender Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen (Deutschland; 2018; Angaben absolut)

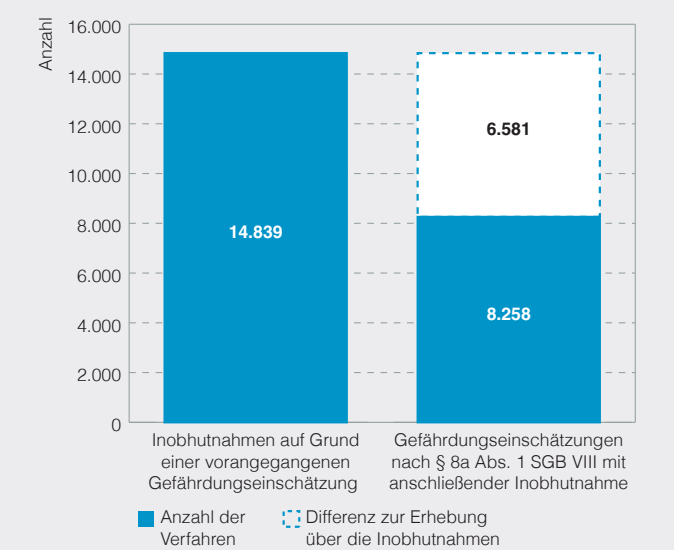

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

insgesamt 24.939 Fälle mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung oder auch knapp 88% auf Minderjährige, die bei mindestens einem Elternteil, also zumindest einem Teil ihrer Herkunftsfamilie leben.

- Analog zu der Fallzahlenzunahme der Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen aus stationären Einrichtungen steigen zwischen 2017 und 2018 die Fälle akuter Kindeswohlgefährdungen, bei denen zum Zeitpunkt des „8a-Verfahrens“ eine familienersetzende Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird, um 223 Fälle oder auch rund 32% (vgl. Tab. 2). Überproportional zugenommen haben im Übrigen aber auch Fallkonstellationen, bei denen das Kind oder der Jugendliche zwar noch bei den Eltern bzw. einem Elternteil gelebt hat, aber bereits eine ambulante Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer erzieherischen Hilfe bzw. im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen worden ist (+19%). Hingegen sind Fälle akuter Kindeswohlgefährdung, in denen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen worden ist, nicht gestiegen (vgl. Tab. 2).

Eine abschließende Bewertung dieser Ergebnisse in Richtung erhöhter Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfekontexten oder zumindest einer gestiegenen Aufmerksamkeit und Sensibilität hierfür ist an dieser Stelle genauso wenig möglich wie eine Ausdeutung der Ergebnisse in Richtung einer von freien Trä-

gern induzierten stärkeren Beteiligung der Jugendämter bei möglichen Gefährdungslagen im Rahmen der Durchführung von Hilfen. Immerhin spricht hierfür aber, dass unabhängig von den festgestellten Kindeswohlgefährdungen auch die Zahl der „8a-Verfahren" insgesamt bei Fallkonstellationen, in denen bereits eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen worden ist, überproportional zwischen 2017 und 2018 gestiegen ist. Möglicherweise sind diese Fallzahlensteigerungen also auch auf entsprechende Vereinbarungen in den Schutzkonzepten bereits bestehender Hilfen zurückzuführen bzw. auf Veränderungen bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Gewährleistung des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Tab. 2: Akute Kindeswohlgefährdungen als Ergebnis von Gefährdungseinschätzungen nach der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Deutschland; 2017 und 2018; Angaben absolut und in %, Mehrfachnennungen möglich)

	Fallzahlen		Veränderungen	
	2017	2018	absolut	in %
Unterstützung nach §§ 16ff. SGB VIII	2.597	3.244	647	24,9
Gemeinsame Wohnformen § 19 SGB VIII	359	365	6	1,7
Ambulante und teilstationäre HzE	6.400	7.584	1.184	18,5
Familienersetzende Hilfen zur Erziehung	691	914	223	32,3
Inobhutnahmen § 42 SGB VIII	213	232	19	8,9
Keine der vorgenannten Leistungen	1.855	1.858	3	0,2
Insgesamt	21.694	24.939	3.245	15,0

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Sieht man einmal davon ab, dass für die Überprüfung dieser Hypothesen weitere Untersuchungen jenseits der Auswertung amtlicher Daten notwendig sind, muss an dieser Stelle aber auch eingeräumt werden, dass die früheren Erkenntnispotenziale der Standardveröffentlichungen der KJH-Statistik durch die amtliche Statistik nur begrenzt genutzt werden können, da die Altersstruktur der betroffenen Minderjährigen seit dem Berichtsjahr 2017 in den allermeisten standardmäßigen Auswertungen des Statistischen Bundesamtes aus Gründen einer veränderten Geheimhaltungspraxis nicht mehr ausgewiesen werden. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit der Ergebnisse der „8a-Statistik" (vgl. Kom^{Dat} 2/2018, S. 8ff.). Somit sind differenziertere Analysen auf Basis der Einzeldaten im Rahmen der Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes notwendig, zumal hierüber auch erst Zusammenhänge von Verteilungen beim Aufenthaltsort und der Inanspruchnahme von Leistungen berechnet werden können.

Bedeutungszunahme für die Polizei als wichtiger Partner bei der Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen

Die über die KJH-Statistik erfassten Angaben zu den Initiatoren der Gefährdungseinschätzungen liefern Hinweise auf die Art der Zusammenarbeit im Verdachtsfall. Insbesondere dann, wenn der durch Fachkräfte aus Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen oder auch aus Reihen der Polizei geäußerte Gefährdungsverdacht von Seiten des Jugendamts bestätigt wird, kann dies für die Qualität der Zusammenarbeit im intervenierenden Kinderschutz sprechen.

Bei einer Auswertung dieser Daten mit Blick auf mögliche Erklärungen der Zunahmen der festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen zwischen 2017 und 2018 fällt auf, dass in keiner Meldergruppe Rückgänge zu beobachten sind. Vielmehr variieren die Ergebnisse nach der Höhe der Zunahme – von 1% für das Gesundheitswesen bis hin zu rund 21% für die Kindertagesbetreuung, was im Übrigen mit der überproportionalen Zunahme für die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen korrespondiert (vgl. Tab. 1), sowie nicht ganz 25% für Polizei und Justiz (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: „8a-Verfahren" mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung nach hinweisgebenden Institutionen oder Personen (Deutschland; 2017 und 2018, Angaben absolut und in %)

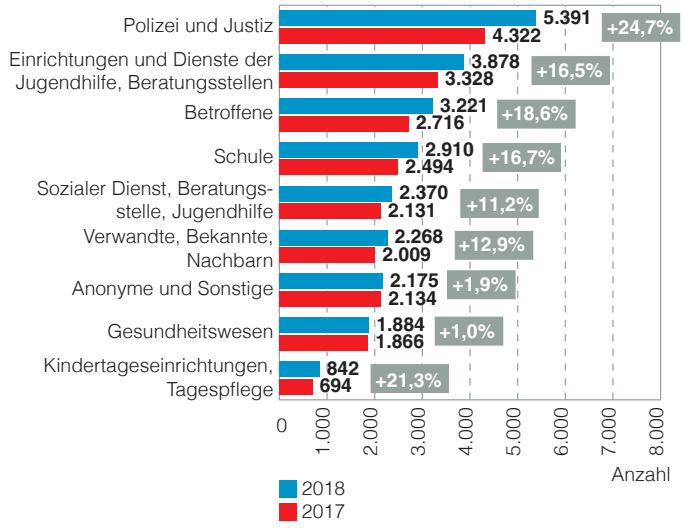

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Der zahlenmäßig größte Hinweisgeber ist damit nach wie vor die Polizei inklusive der Strafverfolgungsbehörden. Sie gaben 2018 in über 38.627 Fällen den Anstoß zur Eröffnung eines 8a-Verfahrens. In 10.942 Fällen bestätigte sich der Verdacht nach durchgeführter Gefährdungseinschätzung seitens des Jugendamtes in Form einer akuten oder auch einer latenten Kindeswohlgefährdung, darunter 5.391 akute Kindeswohlgefährdungen.[3] Letztgenannte

3 Siehe dazu auch die Standardveröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das Berichtsjahr 2018 (Statistisches Bundesamt: Sta-

Zahl bedeutet gegenüber 2017 eine Zunahme von knapp 25% bzw. nicht ganz 1.100 Fällen (vgl. Abb. 4). Das entspricht einem Drittel der Gesamtzunahme akuter Kindeswohlgefährdungen zwischen 2017 und 2018 in Höhe von knapp 3.300 zusätzlichen Fällen.

Diese Zahlen verdeutlichen nicht nur, dass Polizei und Justiz für die Jugendämter zumindest einer der zentralen Partner bei der Aufdeckung von Gefährdungslagen Minderjähriger ist, sondern auch, dass dieser Kooperationspartner eher noch an Bedeutung gewinnt. Dieser Befund sollte im Rahmen der Architektur und Ausgestaltung kommunaler Netzwerke zum Kinderschutz nicht unterschätzt werden.

Fazit

Die „2018er-Ergebnisse" zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter weisen einige Besonderheiten auf. Insbesondere die bislang in der Form nicht zu beobachtende Dynamik beim Fallzahlenanstieg ist Grund genug, genauer auf die Veränderungen zwischen 2017 und 2018 bei Fällen mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung zu schauen. Immerhin ist der höchste jemals gemessene Anstieg bei von Jugendämtern im Rahmen der „8a-Verfahren" festgestellten Kindeswohlgefährdungen nicht über alle Personengruppen und Fallkonstellationen gleich verteilt. In diesem Zusammenhang zuvorderst zu nennen sind regionale Unterschiede nach Ländern, aber vor allem auch nach Jugendämtern, wie die exemplarischen Ergebnisse aus Nordrhein-Westfalen verdeutlichen.

Bei weiterer eingehender Betrachtung dieser Zunahme von „8a-Verfahren" mit dem Ergebnis akuter Kindeswohlgefährdungen zeigt sich, dass hierunter etwas mehr Mädchen als Jungen sind. Ferner betrifft die Zunahme verstärkt ältere Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche sowie solche aus Jugendhilfekontexten. Zudem entfällt immerhin ein Drittel der zusätzlichen akuten Kindeswohlgefährdungen auf Fälle, in denen Polizei und Justiz den Fall beim Jugendamt angezeigt haben.

Inwiefern zwischen diesen Verteilungen und überproportionalen Anstiegen Zusammenhänge bestehen, kann mithilfe der aktuell vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Hierfür werden weitere Auswertungen mit zurzeit noch nicht verfügbaren Einzel- bzw. Mikrodaten notwendig sein.

Gudula Kaufhold/Jens Pothmann

tistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; 2018; Tabelle 3).

Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand

Im zweiten Jahr in Folge ist die Gesamtzahl der Inobhutnahmen gesunken, weil 2018 erneut deutlich weniger unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) nach Deutschland eingereist sind. Zugleich haben allerdings die Inobhutnahmen ohne Berücksichtigung der UMA einen neuen Höchststand erreicht. Der Beitrag geht Hinweisen zur Erklärung dieser Entwicklung nach und stellt aktuelle Erkenntnisse zu Unterbringungsformen, Dauer sowie dem Maßnahmenende vor. Ergänzt wird dies durch ein Schlaglicht auf die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Inobhutnahmepraxis.

Gesamtentwicklung bis 2018

Inobhutnahmen sind hoheitliche Maßnahmen der Jugendämter, mit denen sie Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in akuten Not- und Krisensituationen vorläufig an einem sicheren Ort unterbringen können. Diese Situationen können äußerst unterschiedlich sein, so dass die Gesamtzahl der Inobhutnahmen nur eine geringe Aussagekraft besitzt. Der Beitrag unterscheidet daher insgesamt 5 Formen von Inobhutnahmen (siehe Kasten). Betrachtet man die Fallzahlen der letzten Jahre, so stellt man unterschiedliche Entwicklungen fest:

A) Die Zahl der Inobhutnahmen, die von den Kindern und Jugendlichen selbst angeregt wurden (ohne UMA), ist 2018 auf 8.124 gestiegen (vgl. Abb. 1). Diese Zahl schwankt bereits seit den 1990er-Jahren jährlich, bewegt sich aber zumindest in den letzten zehn Jahren in einer vergleichsweise stabilen Größenordnung zwischen ca. 7.800 und 8.800 Fällen pro Jahr.[1] Ein längerfristiger Trend ist hierbei nicht erkennbar. Das spricht dafür, dass die Zahl der „Selbstmeldungen" eher wenig von gesellschaftlichen „Konjunkturen" oder (gesetzlichen) Regulierungen beeinflusst wird.

B) Im Unterschied dazu haben die Inobhutnahmen, die aufgrund von Hinweisen anderer Personen oder Stellen erfolgten (ohne UMA), 2018 einen neuen Höchststand von 32.255 Fällen erreicht. Dieser Anstieg wird im nächsten Abschnitt näher betrachtet.

C) Die regulären Inobhutnahmen von UMA sind zwischen 2017 und 2018 um 49% auf 5.817 zurückgegangen.

D) Auch die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA gemäß § 42a SGB VIII sind im Vergleich zum Vorjahr um 42% zurückgegangen. Dabei hat sich das Verhältnis von vorläufigen zu regulären Inobhutnahmen von UMA verändert: 2018 ist die Zahl der regulären Inobhutnahmen von UMA um immerhin 577 Fälle niedriger als die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen. Im Vorjahr wurden noch mehr reguläre als vorläufige Inobhutnahmen von UMA verzeichnet. Da gesetzlich vorgesehen ist, dass bei UMA stets zunächst eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt, erscheint das 2018er-Ergebnis diesbezüglich also plausibler. Es ist möglich, dass eine Überarbeitung des Erhebungsinstrumentes zum Erhebungsjahr 2018 (siehe Abschnitt Maßnahmenende) zu einer präziseren Zählung geführt hat.

1 Auf eine bevölkerungsrelativierte Darstellung der Fallzahlen wird in diesem Beitrag aus Gründen der Übersicht verzichtet. Alle Aussagen des Beitrags gelten auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der Minderjährigen in Deutschland. Unter der vereinfachenden Annahme, dass jede Inobhutnahme einer unterschiedlichen Person galt, betrafen alle Inobhutnahmen ohne UMAs (Typen A + B) im Jahr 2018 0,30% der unter 18-Jährigen in Deutschland; 2017 waren es 0,29%.

E) Im Jahr 2018 erstmals erfasst werden die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden.[2] Dass ihre Zahl von 2.126 im Verhältnis von etwa 1 : 3 zu den anderen vorläufigen Inobhutnahmen (6.394) steht, bedeutet, dass ein Viertel aller vorläufigen Inobhutnahmen beendet wurden, weil die betroffenen jungen Menschen nach dem Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens nicht minderjährig waren.

Abb. 1: Entwicklung der Inobhutnahmen nach Typen (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben abs.)

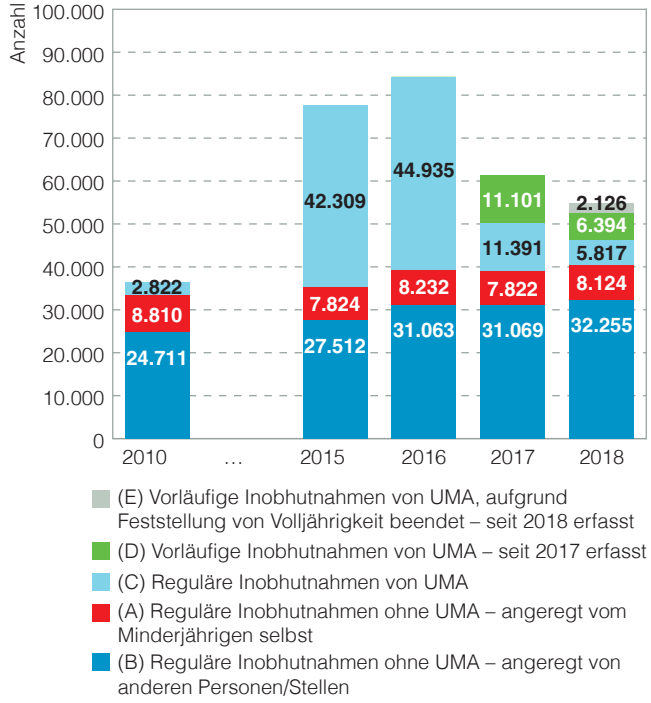

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Mögliche Erklärungen des Anstiegs der gemeldeten Inobhutnahmen (ohne UMA)

Der neue Höchststand der Inobhutnahmen jenseits der Selbstmelder, die Jugendämter aus anderen Gründen als der unbegleiteten Einreise durchführten, wirft Fragen auf: Bedürfen mehr Kinder und Jugendliche des Schutzes der Jugendämter? Reagieren Jugendämter sensibler auf mögliche Gefährdungen? Oder greifen Jugendämter schneller zum Mittel der Inobhutnahme, statt mit weniger stark intervenierenden Maßnahmen vorzugehen?

Diese Fragen kann die KJH-Statistik zwar nicht umfassend beantworten, aber sie liefert zumindest einige Hinweise für die weitere Diskussion der Ergebnisse. Da für die Daten des Jahres 2018 noch keine Mikrodaten vorliegen, werden im Folgenden die Inobhutnahmen des Typs A und B zusammengefasst betrachtet.[3]

Formen von Inobhutnahmen

Gemäß §§ 42, 42a SGB VIII ist das Jugendamt zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet,

A) wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),

B) wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),

C) wenn ein/-e ausländische/-r Minderjährige/-r unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

D) Davon zu unterscheiden ist außerdem seit ihrer Einführung im November 2015 die sogenannte „vorläufige Inobhutnahme“ von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) gem. § 42a SGB VIII. Diese wird jedoch erst ab dem Erhebungsjahr 2017 in der KJH-Statistik erfasst. Um von diesen „vorläufigen“ Inobhutnahmen sprachlich eindeutig die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII abzugrenzen, verwendet das Statistische Bundesamt seit dem Erhebungsjahr 2017 für die in § 42 SGB VIII geregelten drei Typen (A-C) die Bezeichnung „reguläre Inobhutnahmen“.

E) Ab dem Erhebungsjahr 2018 werden zusätzlich außerdem auch die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA gem. § 42a SGB VIII erfasst, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden. Diese waren in den Vorjahren von der statistischen Erfassung ausgeschlossen und sind daher zwar nicht rechtssystematisch, aber für statistische Auswertungen ein eigener „Typ“.

Ein erster Hinweis ergibt sich aus der Entwicklung der Inobhutnahmen nach dem ständigen Aufenthaltsort vor der Maßnahme. Der Anstieg von 2017 bis 2018 betraf fast ausschließlich Kinder und Jugendliche, die vor der Maßnahme in einer Familie (einschließlich Pflegefamilie) oder familienähnlich lebten (vgl. Abb. 2).

Blickt man auf die unmittelbaren Anlässe der Maßnahmen, so leitet sich daraus ein zweiter Hinweis ab: Die vorhandenen Daten deuten darauf hin, dass offenbar vor allem Inobhutnahmen aufgrund von Misshandlungen, Vernachlässigungen sowie der „Überforderung der Eltern“ häufiger geworden sind. Dies korrespondiert mit dem dritten hier zu nennenden Befund: Es wurden im Jahr 2018 mehr Inobhutnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt. Beide Entwicklungen können allerdings aufgrund fehlender Mikrodaten noch nicht differenziert analysiert werden, daher wird auf entsprechende Abbildungen verzichtet. Zusammengenommen weisen die drei vorgenannten Befunde darauf hin, dass der Anstieg der Inobhutnahmen mit einer erhöhten Aktivität der Jugendämter bei Gefährdungen in Familien zusammenhängt.

2 Gemäß den Erläuterungen im Erhebungsbogen können darunter auch Fälle sein, in denen während der vorläufigen Inobhutnahme zunächst Minderjährigkeit festgestellt wurde, dann eine Verteilung an ein anderes Jugendamt erfolgte und dieses dann eine zweite Altersfeststellung mit abweichendem Ergebnis durchführte.

3 Rückschlüsse auf die Entwicklung der Inobhutnahmen des Typs B sind – bis zur Überprüfung mit den Mikrodaten – nur vorläufig und unter der Annahme möglich, dass es bei den „Selbstmeldern“ (Typ A) hinsichtlich der im Folgenden untersuchten Merkmale keine systematischen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gegeben hat.

Abb. 2: Entwicklung der Inobhutnahmen ohne UMA (Typen A + B) nach ständigem Aufenthaltsort vor der Maßnahme (Deutschland; 2015 bis 2018; Angaben abs.)

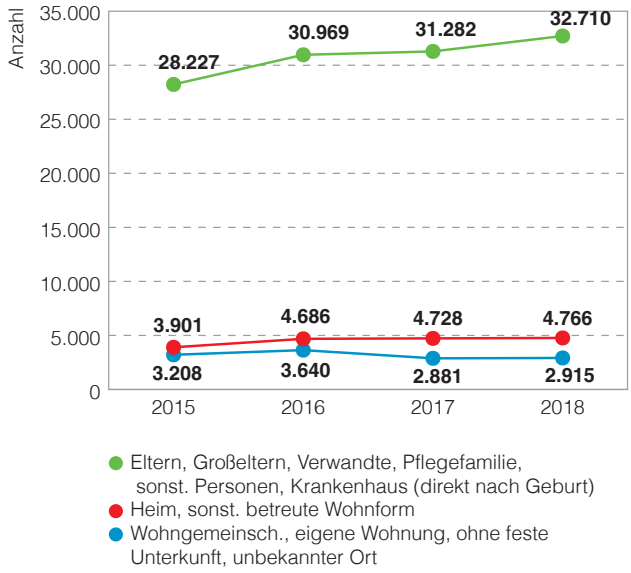

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Unterbringung während der Maßnahme

Für die Dauer der Inobhutnahme und bis zur Klärung über den längerfristigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen werden die meisten Minderjährigen in Einrichtungen untergebracht. Ob es sich dabei um spezielle Inobhutnahmeeinrichtungen, Einrichtungen der Heimerziehung oder andere Einrichtungsformen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor. In wenigen Fällen kommen auch „sonstige betreute Wohnformen“ wie z.B. Wohngemeinschaften in Betracht. Die Unterbringung „bei einer geeigneten Person“ – beispielsweise einer Bereitschaftspflegefamilie, Verwandten o.ä. – ist bei den Inobhutnahmen ohne UMA mit insgesamt 18% deutlich häufiger als bei den UMA (vgl. Abb. 3). Dies hängt auch damit zusammen, dass diese Variante vor allem bei sehr jungen Kindern vorkommt. So wurden im Jahr 2018 53% der unter 3-Jährigen und 37% der 3 bis unter 6-Jährigen „bei einer geeigneten Person“ untergebracht (ohne Abb.).[4]

Maßnahmenende

Das Statistische Bundesamt hat die Erfassung des Maßnahmenendes zum Erhebungsjahr 2018 verändert. Dadurch sind vor allem die Ergebnisse für die UMA nun deutlich besser interpretierbar als in den Vorjahren; allerdings sind sie nicht mehr uneingeschränkt mit früheren Jahrgängen vergleichbar.

Die Ergebnisse zum Maßnahmenende für die Inobhutnahmen ohne UMA (Typen A + B) haben sich nur wenig verändert. Insgesamt kehrten 41% der Kinder und Jugendlichen nach Ende der Inobhutnahme an ihren vorherigen Lebensort (Familie oder Einrichtung) zurück (vgl. Tab. 1). Diese Größenordnung ist gegenüber den Vorjahren stabil. Eine größere Veränderung betrifft den Anteil „sonstiger stationärer Hilfen“, der sich von 13% im Jahr 2017 auf 6% mehr als halbiert hat. Im Gegenzug wurden die Antwortmöglichkeiten „Einleitung Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (stationär)“ und „keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten“ häufiger gewählt als ihre etwas anders formulierten Pendants in den Vorjahren – bisher waren diese als „Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses“ bzw. „keiner anschließenden Hilfe“ bezeichnet worden und hatten somit eine etwas andere Bedeutung. Die Veränderungen dürften daher eine methodische Folge der Umformulierung sein.

Abb. 3: Unterbringung während der Maßnahme nach Typ (Deutschland; 2018; Anteile in %)

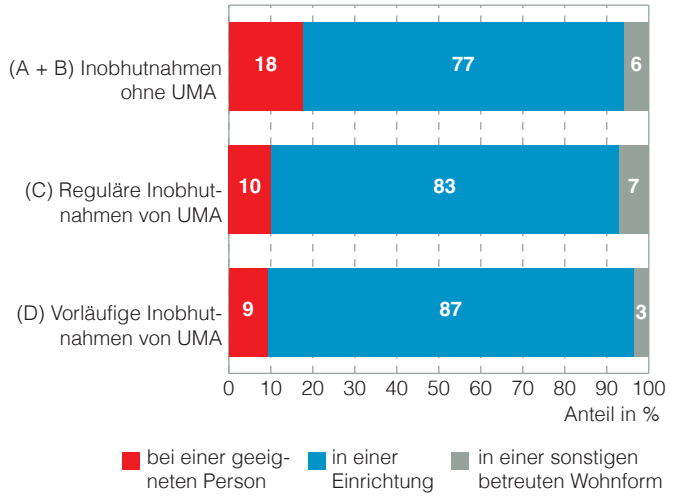

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

Für die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA insgesamt (Typen D + E) wurde oben bereits vorweggenommen, dass ein Viertel mit der Feststellung der Volljährigkeit endete (Typ E). Betrachtet man nur die übrigen Maßnahmen (Typ D), so erfolgte im Jahr 2018 zu 22% eine reguläre Inobhutnahme durch dasselbe Jugendamt. Ein mit 29% größerer Anteil wurde an andere Jugendämter verteilt. Ebenso groß ist der Anteil, der mit „keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten“ endete. Darunter sind u.a. Fälle, in denen der junge Mensch sich eigenmächtig entfernt hat.

Betrachtet man die regulären Inobhutnahmen von UMA (Typ C), erscheint besonders das Ergebnis bedeutend, dass bei insgesamt 58% der Fälle im Anschluss an die Maßnahme eine stationäre Hilfe eingeleitet wird. Damit sind auch Hilfen für junge Volljährige gemeint, falls die Inobhutnahme aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit beendet wird.

Dauer der Maßnahmen

Inobhutnahmen sollen der kurzfristigen und vorläufigen Hilfe in Krisensituationen dienen. Ein partizipatives Hilfeplanverfahren wie bei einer langfristigen Unterbringung ist daher

4 An dieser Stelle ist keine Differenzierung nach Typen möglich, allerdings kommen in den genannten Altersgruppen fast ausschließlich Inobhutnahmen des Typs B vor.

nicht vorgesehen. Auch wenn es keine rechtlich festgelegte Zeitbegrenzung gibt (vgl. Wiesner 2016, § 42, Rn. 51) und es im Einzelfall gute Gründe für eine längere Inobhutnahme geben kann, ist in der Regel eine möglichst schnelle Klärung der Situation im Sinne des Kindeswohls wünschenswert.

Für 40% der Fälle ohne Berücksichtigung der UMA (Typen A + B, vgl. Abb. 4) erfolgte in weniger als einer Woche eine Entscheidung über Rückkehr oder längerfristige anderweitige Unterbringung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen.[5] Entsprechend dauerte es mehrheitlich länger als eine Woche. In immerhin fast einem Drittel der Fälle der Typen A + B (30%) wird mehr als ein Monat benötigt, in 11% der Fälle sogar mindestens 3 Monate. Wie frühere Untersuchungen zeigen, dauert die durchschnittliche Inobhutnahme umso länger, je jünger das betreffende Kind ist (vgl. KomDat 2/2018).

Abb. 4: Dauer von Inobhutnahmen nach Typ (Deutschland; 2018; Anteile in %)

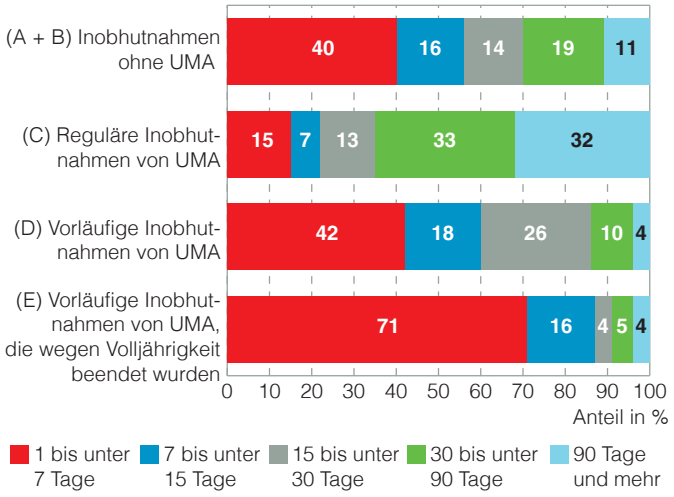

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

5 Die im vorigen Abschnitt genannten rund 13% der Fälle (Typen A + B), in denen „keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten" zutraf, endeten möglicherweise nicht mit einer solchen Entscheidung, sondern aufgrund des eigenmächtigen Entfernens des jungen Menschen. Diese können hier nicht von den anderen Fällen unterschieden werden.

Für UMA sind längere Inobhutnahmezeiten von mindestens einem Monat die Regel, ein Drittel der im Jahr 2018 beendeten Maßnahmen (Typ C) dauerte mindestens 3 Monate. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil allerdings stark verringert: 2017 dauerten noch 46% der regulären Inobhutnahmen von UMA 90 Tage und mehr.

Das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII konnte in 86% der Fälle innerhalb eines Monats und somit innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmens (vgl. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) abgeschlossen werden. 2017 betrug dieser Anteil noch 79%.

Erst seit dem Erhebungsjahr 2018 lässt sich der KJH-Statistik zusätzlich die Information entnehmen, wie lange es dauert, bis Altersfeststellungsverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu dem Schluss kommen, dass die betreffende Person bereits volljährig ist: In 71% der Fälle dauert dies weniger als eine Woche.

Große regionale Unterschiede

Aufgrund ihres häufig stark intervenierenden Charakters (insbesondere bei Typ B) gelten für Inobhutnahmen hohe rechtliche und fachliche Hürden. Entsprechend überraschend sind die erheblichen kommunalen Unterschiede hinsichtlich der Fallzahl der Inobhutnahmen auf Ebene der Jugendamtsbezirke (vgl. KomDat 2/2018 sowie mit aktuellen Daten Mühlmann 2019b, siehe Kasten S. 19), die nicht durch ein unterschiedliches Ausmaß gefährdender Lebenssituationen erklärbar erscheinen. Dies deutet darauf hin, dass es trotz dieser Regulierungen große Unterschiede hinsichtlich der Inobhutnahmepraxis geben muss.

Da in manchen Jugendamtsbezirken nur sehr wenige Inobhutnahmen vorkommen und für diese Geheimhaltungsregelungen greifen, sind über diese Feststellung hinausgehende, differenzierte Vergleiche bisher allerdings nur auf Landesebene aggregiert möglich. Von besonderem Interesse ist dabei die mittlere Dauer der Maßnahmen, da sich diese – wie oben angedeutet – auch normativ im Sinne eines wünschenswerten Zustandes diskutieren lässt. Der aktuellste Datenbestand für diese Analysen ist aus dem Jahr 2017, daher weichen die folgenden Fallzahlen von den zuvor geschilderten Daten des Jahres 2018 ab. Das Ziel, durch eine möglichst große räumliche Annä-

Tab. 1: Ende der Inobhutnahme nach anschließenden Maßnahmen (Deutschland; 2018; Anteile in %; Mehrfachnennungen)

Inobhutnahme endet mit... *(Mehrfachnennungen möglich)*	Inobhutnahmen ohne UMA (Typen A + B)	Inobhutnahmen von UMA	
		Regulär gem. § 42 (Typ C)	Vorläufig gem. § 42a (Typ D)
Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung	41,1	4,9	4,8
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	3,7	1,4	0,8
Einleitung Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (stationär)	30,4	48,1	10,5
Einleitung Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe (ambulant / teilstationär)	7,5	5,8	0
sonstiger stationärer Hilfe	6	9,8	6,7
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	5,4	14,1	28,5
Übernahme in eine reguläre Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) durch dasselbe Jugendamt – nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII)	/	/	22,4
keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	12,7	19	28,7

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

herung auf Unterschiede hinzuweisen, die mit der regionalen Verortung zusammenhängen, kann aber auch mit den älteren Daten verfolgt werden. Tabelle 2 zeigt dazu Ländergebnisse zu den Fallzahlen sowie zur mittleren Dauer der Inobhutnahmen, unterschieden nach den Typen A bis D. Aufgrund des Umfangs der Tabelle werden diese nur exemplarisch kommentiert.

Sowohl bei den bevölkerungsrelativierten Fallzahlen der Inobhutnahmen nach Typen als auch bei der mittleren Dauer zeigen sich große Unterschiede der auf Landesebene zusammengefassten Angaben der Jugendämter. Dabei ist zu bedenken, dass erstens durch die Aggregation und zweitens aufgrund der Nutzung des Medians für die Dauer bereits Einflüsse durch extreme Einzelergebnisse abgeschwächt werden.

Betrachtet man zunächst nur die Fallzahlen der Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (Typ A), so variieren diese zwischen 14,3 pro 10.000 Minderjährigen in Hamburg und 1,9 Fällen in Berlin (vgl. Tab. 2). Grundsätzlich kommen als Erklärungen für Differenzen erstens Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Gefährdungssituationen für Jugendliche in Betracht, zweitens Unterschiede hinsichtlich der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und drittens Abweichungen der Praxis dahingehend, ab welchem Zeitpunkt welche Hilfsmaßnahmen vor Ort – beispielsweise Notschlafstellen für wohnungslose Jugendliche – rechtlich als „Inobhutnahme“ bewertet und entsprechend statistisch erfasst werden. Bei dem um das Siebenfache abweichenden Ergebnis der Metropolen Hamburg und Berlin erscheint nur die dritte Erklärung plausibel, während im Flächenland Bayern eine Kombination der erstgenannten Gründe für die niedrigen Fallzahlen ausschlaggebend sein könnte.

Bei den Inobhutnahmen, die auf Hinweise Anderer zurückgehen (Typ B), beträgt die Spannweite der Fallzahlen von 10,7 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährigen in Bayern bis 39,2 in Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt ist die regionale Varianz bei dem Typ mit dem stärksten Eingriffscharakter deutlich geringer als bei den anderen Typen von Inobhutnahmen. Dies deutet darauf hin, dass in diesen Fällen geringere Abweichungen hinsichtlich der Jugendamtspraxis bestehen als bei den anderen Typen und zumindest ein merklicher Teil der Unterschiede durch tatsächliche Differenzen hinsichtlich des Vorkommens von Gefährdungssituationen erklärt werden kann.

Bei den 2017 durchgeführten regulären Inobhutnahmen von UMA (Typ C) bestehen trotz der seit November 2015 im „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ geregelten Verteilung von UMA weiterhin große Unterschiede (vgl. Tab. 2). Allerdings ist dabei zu beachten, dass Maßnahmen im Anschluss an Inobhutnahmen für die Aufnahmequoten von Kommunen und Ländern im Rahmen der genannten gesetzlichen Regelungen relevant sind, diese aber hier nicht berücksichtigt werden. Dass die Verteilung Wirkung zeigt, wird im Vergleich der Typen C und D deutlich: So kamen beispielsweise in Brandenburg 2017 zunächst kaum UMA an (0,7 pro 10.000

Tab. 2: Anzahl und mittlere Dauer von Inobhutnahmen nach Typen (Länder; 2017; Anzahl absolut, Anzahl pro 10.000 unter 18-Jährige, Median in Tagen)

	(A) Reguläre Inobhutnahmen ohne UMA - angeregt von Minderjährigen selbst			(B) Reguläre Inobhutnahmen ohne UMA - angeregt von anderen Personen/Stellen			(C) Reguläre Inobhutnahmen von UMA			(D) Vorläufige Inobhutnahmen von UMA		
	Anzahl	Anzahl pro 10.000 u18-J.	Median in Tagen	Anzahl	Anzahl pro 10.000 u18-J.	Median in Tagen	Anzahl	Anzahl pro 10.000 u18-J.	Median in Tagen	Anzahl	Anzahl pro 10.000 u18-J.	Anzahl pro 10.000 u18-J.
HH	433	14,3	8	884	29,2	7	509	16,8	509	388	12,8	6
SH	528	11,2	10	1.517	32,2	14	510	10,8	73	795	16,9	7
BB	424	10,9	5	1.453	37,4	7	407	10,5	92	28	0,7	2
HB	118	10,8	8	419	38,4	6	297	27,2	486	367	33,6	16
SL	154	10,6	10	358	24,5	24	57	3,9	121	11	0,8	36
NI	1.094	8,2	14	2.867	21,6	22	858	6,5	72	502	3,8	7
SN	418	6,6	6	2.361	37,3	10	1.076	17,0	80	342	5,4	108
TH	207	6,4	6	1.016	31,5	12	292	9,1	53	236	7,3	44
MV	156	6,4	4	951	39,2	7	401	16,5	147	84	3,5	8
NW	1.868	6,3	7	8.737	29,2	8	2.879	9,6	68	2.467	8,3	8
HE	546	5,2	14	2.358	22,6	21	574	5,5	31	1.013	9,7	11
ST	161	5,0	5	725	22,5	6	297	9,2	136	83	2,6	177
BW	863	4,6	10	3.213	17,3	13	1.080	5,8	35	2.527	13,6	16
RP	246	3,7	9	965	14,7	9	442	6,7	40	470	7,1	14
BY	494	2,3	14	2.274	10,7	14	780	3,7	77	873	4,1	25
BE	112	1,9	6	971	16,5	2	932	15,8	160	915	15,5	4
D	7.822	5,8	8	31.069	22,9	11	11.391	8,4	75	11.101	8,2	11

Hinweise: Sortierung nach Anzahl Typ A pro 10.000 unter 18-J.; dunklere Farben entsprechen höheren Werten

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2017; eigene Berechnungen

Minderjährige), so dass kaum Maßnahmen des Typs D gezählt wurden. Augenscheinlich wurde erst aufgrund der Verteilung dort eine nennenswerte Anzahl von UMA betreut (10,5 pro 10.000 unter 18-Jährige).

Blickt man auf die mittlere Dauer dieser Maßnahmen, so werden in den auf Länderebene aggregierten Daten teilweise noch gravierendere Disparitäten sichtbar. Die Hintergründe dafür lassen sich mit den vorhandenen Daten nicht aufklären: Soweit bisher erkennbar ist, gibt es keine strukturellen Unterschiede hinsichtlich der „Zielgruppen" der Inobhutnahme zwischen den Ländern, aus denen sich möglicherweise fachliche Gründe für die unterschiedliche Dauer ableiten ließen.[6] Im Typ A ist die Spannweite zwischen 4 Tagen (MV) und 14 Tagen (NI, HE, BY) noch am kleinsten. Für Typ B bewegt sie sich zwischen 2 Tagen (BE) und 24 Tagen (SL). Berücksichtigt man das stark abweichende Ergebnis für Berlin nicht, dauert eine mittlere Inobhutnahme dieses Typs im Saarland immer noch viermal so lang wie in Sachsen-Anhalt oder Bremen.

Bei den regulären Inobhutnahmen von UMA (Typ C) weichen Hamburg und Bremen mit einer mittleren Dauer von jeweils deutlich mehr als einem Jahr stark von den übrigen Ergebnissen ab. Hier scheinen Inobhutnahmen im Jahr 2017 häufig eine „Dauerlösung" bis zur Volljährigkeit geblieben zu sein. Bei den vorläufigen Inobhutnahmen von UMA (Typ D) sind mit Sachsen-Anhalt und Sachsen ebenfalls zwei extreme Ausreißer mit einer mittleren Dauer von 177 bzw. 108 Tagen zu erkennen. Hier stellt sich die methodische Frage, ob es sich möglicherweise um Fehleingaben handeln könnte. Auch in Thüringen und dem Saarland liegt der Median über der vorgesehenen Dauer von maximal einem Monat (siehe vorheriger Abschnitt).

Fazit

Jugendämter setzen Inobhutnahmen in sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen ein, die in diesem Beitrag – soweit möglich – differenziert betrachtet wurden. Hinsichtlich der vorläufigen und regulären Inobhutnahmen von UMA hat sich die Situation im Jahr 2018 weiter entspannt. Dies zeigen nicht nur sinkende Fallzahlen, sondern auch Verringerungen bei der durchschnittlichen Dauer und Verbesserungen bei der Unterbringungssituation.

Der Höchststand der sonstigen Inobhutnahmen geht mit vermehrten Eingriffen in Familien und erhöhter Reaktion auf Gefährdungssituationen wie Misshandlung und Vernachlässigung einher. Es gibt Hinweise darauf, dass dies zumindest teilweise durch eine erhöhte Aktivität der Sozialen Dienste und Jugendämter zu erklären ist. Jenseits dieser nur vagen Hinweise kann die KJH-Statistik die Gründe für diese Entwicklung allerdings nicht aufklären.

Die extremen regionalen Unterschiede, die sich bereits auf der aggregierten Ebene der Bundesländer zeigen, weisen allerdings deutlich darauf hin, dass sich keines der hier aufgezeigten Ergebnisse direkt auf die örtliche Ebene übertragen lässt, sondern sie lediglich als Vergleichswerte zur Bewertung der örtlichen Praxis dienen können. Nicht nur die Fallzahlen, sondern insbesondere auch die Disparitäten hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen zeigen, dass es vom Ort abhängt, wie Jugendämter und andere für den Kinderschutz (mit-)verantwortliche Institutionen[7] auf Not- und Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen reagieren.

Thomas Mühlmann

6 Die vorhandenen Daten ermöglichten Ländervergleiche nach Alter und Anlass unter Zusammenfassung der Typen A + B, wobei Altersgruppen unter 6 Jahren nur Typ B zugerechnet werden. Hinsichtlich der Altersverteilung sowie der Verteilung der Anlässe sind dabei nur geringe Unterschiede feststellbar. Speziell die Inobhutnahmen des Typs B müssten in zukünftigen Einzeldatenanalysen allerdings noch einmal genauer untersucht werden, um die hier aufgestellte These zu überprüfen. Bei den Inobhutnahmen der Typen A, C und D ist ohnehin davon auszugehen, dass es sich dabei um Gruppen handelt, die sich hinsichtlich des Alters und der Art der Not- und Krisensituation nicht grundsätzlich zwischen den Ländern unterscheiden dürften.

7 Eine wichtige Rolle bei Inobhutnahmen spielen insbesondere auch Familiengerichte (vgl. Münder 2017).

Regionale Unterschiede bei erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter

Die AKJ[Stat] hat den „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019" aktualisiert und Daten auf Ebene einzelner Jugendamtsbezirke veröffentlicht. Erstmals wird dies ergänzt durch eine ausführliche Zusatzanalyse, die auch die Kinderschutzaufgaben der Jugendämter einbezieht. Die Veröffentlichung führt Daten für das Berichtsjahr 2017 – aktuellere lagen für derartige Regionalanalysen bei Redaktionsschluss nicht vor – auf Ebene einzelner Jugendamtsbezirke zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII, Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und kommunalen Ausgaben für die erzieherischen Hilfen zusammen. Für Mitarbeitende der Kommunalverwaltung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen und sonstige Interessierte wird als Anhang der Zusatzanalyse außerdem eine Vergleichstabelle zur Verfügung gestellt. Dieses Hilfsmittel soll es Jugendämtern erleichtern, die eigenen Daten mit anderen Kommunen zu vergleichen und mit diesen in einen Dialog zur Bewertung der Ergebnisse zu treten.
Die Publikation ist frei zugänglich unter der URL:
www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de (Zugriff: 08.11.2019)

Raus aus der Jugendhilfe – Rückgänge bei jungen Volljährigen mit Fluchterfahrung als Minderjährige

Nach den Daten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) zu Fällen von jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, zeigen sich erstmalig nach Einführung der „BVA-Statistik“ durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger im November 2015 mit dem Jahr 2018 Rückgänge bei den Hilfen für junge Volljährige. Diese Abnahme der Fallzahlen resultiert aus einer wachsenden Zahl von abgeschlossenen Hilfen für die mittlerweile volljährig gewordenen jungen Menschen und einem Ausscheiden aus dem Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt insbesondere für die jungen Menschen, die bereits vor dem 01.11.2015 einreisten, aber zunehmend auch für diejenigen, die nach Inkrafttreten des o.g. Gesetzes gekommen sind. In diesem Beitrag werden anhand der vom BVA veröffentlichten Stichtagszahlen zu jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten die unterschiedlichen Entwicklungen bei den Hilfen für junge Volljährige aufgezeigt.

Zahlen des Bundesverwaltungsamtes

Dem Bundesverwaltungsamt werden seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuung, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher im November 2015 aus den Ländern die Anzahl der UMA und die Angaben zu den als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet. Das BVA regelt anhand dieser Angaben die bundesweite Aufnahme von UMA in den Ländern und damit einhergehende Verteilungen nach einer vorläufigen Inobhutnahme.

Die dabei anfallenden Daten zu den „UMA-Fällen“ beinhalten keine personenbezogenen Angaben und auch keine weiteren Informationen zu den Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr werden die Fälle lediglich kategorisiert in (a) so genannte „Altfälle“ gem. § 89d SGB VIII von Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige im Falle einer unbegleiteten Einreise des Minderjährigen vor dem 01.11.2015 sowie (b) vorläufige und reguläre Inobhutnahmen gem. §§ 42 und 42a SGB VIII seit 01.11.2015 und (c) sich daran anschließende Jugendhilfeleistungen für Minderjährige – insbesondere Hilfen zur Erziehung – und junge Volljährige. Aus diesen Fallkonstellationen errechnet sich die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA zu einem bestimmten Stichtag.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der KJH-Statistik über die Inobhutnahmen von UMA (vgl. auch Mühlmann i.d.H.) liegen zwar zu den Fällen deutlich weniger Informationen vor, dafür aber sind die Ergebnisse tagesaktuell und haben keinen zeitlichen Verzug wie die amtliche Statistik von bundesweit etwa 9 Monaten im Falle der Erhebung zu den Inobhutnahmen. Die Daten des BVA eignen sich also besonders gut, um aktuelle Fallzahlenentwicklungen, aber auch um regionale Unterschiede sichtbar zu machen.

Abb. 1: Summe der Tagesmeldungen zu den Fällen jugendhilferechtlicher Zuständigkeit für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) nach Verfahren vor dem 01.11.2015 (Altverfahren) und solche nach dem 01.11.2015 (Deutschland; November 2015 bis September 2019; Angaben absolut)

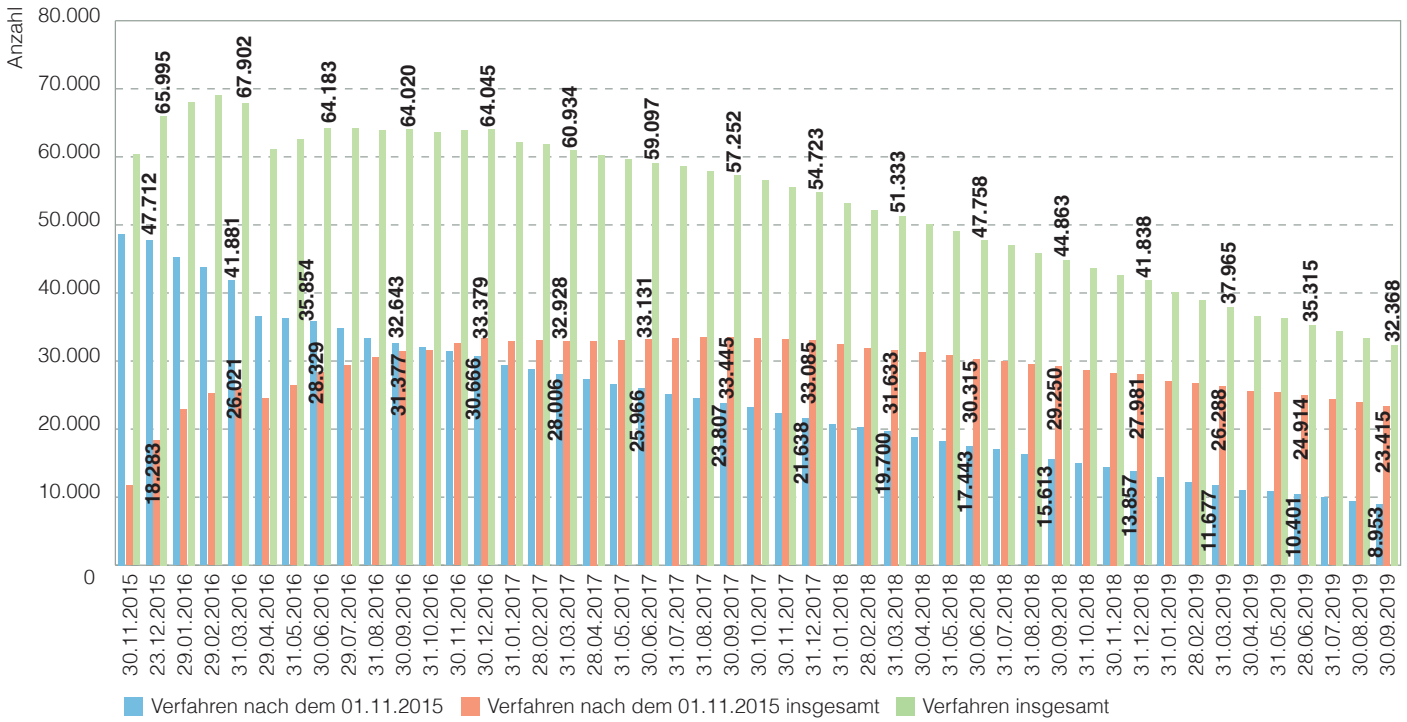

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Zusammenstellung

Abb. 2: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige unbegl. Minderjährige) in Zuständigkeit der Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschl.; November 2015 bis September 2019; Angaben abs. (ohne Altfälle)

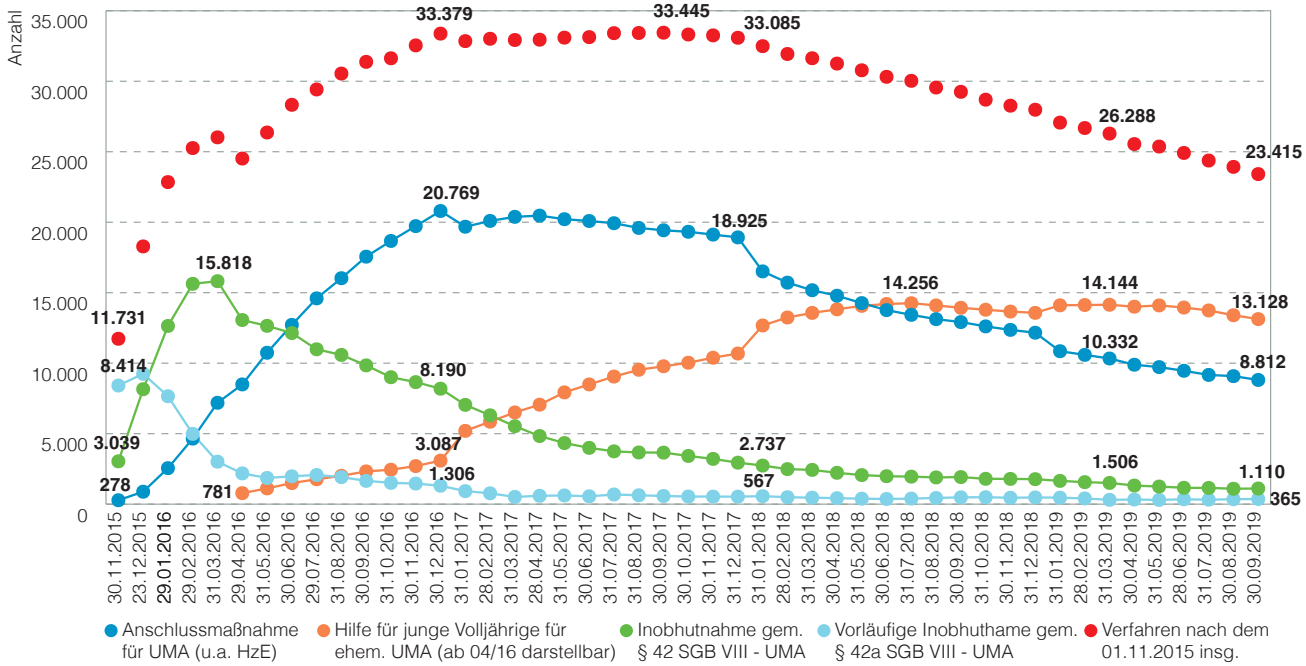

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Zusammenstellung

Entwicklung der Fallzahlen zwischen November 2015 und September 2019

Die Fallzuständigkeiten der Jugendämter für UMA sind nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Gruppe von jungen Menschen im November 2015 nur noch bis Februar 2016 gestiegen. Seither sind – nimmt man jeweils die Angaben des BVA zum Monatsende – die Fallzahlen in der Regel rückläufig. So haben sich die Angaben zwischen dem 29.02.2016 und dem 30.09.2019 von rund 69.000 auf gut 32.350 Fälle mehr als halbiert. Die Reduzierung ist vor allem ein Effekt des Auslaufens der so genannten „Altfälle", also den Fallzuständigkeiten für UMA, die bereits vor dem 01.11.2015 (Inkrafttreten des o.g. Gesetzes) begonnen hatten (vgl. Abb. 1). Ein großer Teil dieser jungen Menschen hatte zum Schluss ihrer „Jugendhilfekarriere" eine Hilfe für junge Volljährige in Anspruch genommen. Hierauf wird noch genauer einzugehen sein.

Weit weniger einheitlich stellt sich die Fallzahlenentwicklung für die UMA in Zuständigkeit der Jugendämter ohne die so genannten „Altfälle" dar. Dieses Fallzahlenvolumen ist zwischen November 2015 und Dezember 2016 zunächst rasant von 11.731 auf 33.379 gestiegen. Nach einem Hoch von 33.445 Zuständigkeiten zum 30.09.2017 sind die Fälle dann kontinuierlich zurückgegangen. Aktuell weist das Bundesverwaltungsamt zum Stichtag 30.09.2019 noch insgesamt 23.415 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten aus (vgl. Abb. 1, Abb. 2).

Im Zeitverlauf zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen für die einzelnen Maßnahmen. Die (vorläufigen) Inobhutnahmen steigen bis Dezember 2015 bzw. März 2016 an und sind seither rückläufig. Während also immer weniger unbegleitete Minderjährige eingereist sind, haben diejenigen, die bis Ende 2015 unbegleitet gekommen waren, Anschlussmaßnahmen – insbesondere der Hilfen zur Erziehung sowie nach Volljährigkeit Hilfen für junge Volljährige – in Anspruch genommen. Folgerichtig steigen die jeweiligen Fallzahlenkurven zunächst kontinuierlich an (vgl. Abb. 2). Nach 2016 verlaufen die Kurven ganz unterschiedlich. Während die Fälle mit Anschlussmaßnahmen für Minderjährige aufgrund der deutlich geringeren Anzahl an neu einreisenden UMA und dem Älterwerden der zuvor nach Deutschland gekommenen UMA seit Dezember 2016 wieder zurückgehen, steigen die Hilfen für junge Volljährige zunächst weiter an, und zwar kontinuierlich bis Juli 2018. Seither schwankt die Anzahl der Fälle zwischen rund 13.000 und 14.000 Fällen, perspektivisch wird sich aber auch dieses Fallzahlenvolumen deutlich reduzieren.

Junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Zu den zuletzt gut 13.000 Hilfen für junge Volljährige, die nach dem 01.11.2015 unbegleitet und vor ihrer Volljährigkeit nach Deutschland eingereist sind, kommen noch rund 7.300 Zuständigkeiten aus den Altverfahren vor dem 01.11.2015 hinzu. Daraus ergibt sich, dass für Ende September 2019 noch knapp 20.500 volljährig gewordene UMA in den Akten der Jugendämter und beim BVA registriert sind (vgl. Abb. 3).

Wie sich diese Fallzahlen für junge Volljährige verändert haben, lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Zwischen November 2015 und März 2018 sind die Fallzahlen für junge Volljährige gestiegen. Sowohl für die Altverfahren vor als auch die Verfahren nach dem 01.11.2015 werden zunächst kontinuierliche Zuwächse ausgewiesen. Während die Altverfahren Mitte 2017 ihren Höchststand mit 14.496 Fällen erreichten, zeigt sich für die Fälle der Hilfen für junge Volljährige ohne Altfälle noch bis Mitte 2018 ein Anstieg (vgl. Abb. 3). Für den Stichtag 30.04.2018 werden

Abb. 3: Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für junge Volljährige (Deutschland; November 2015 bis September 2019; Angaben absolut)

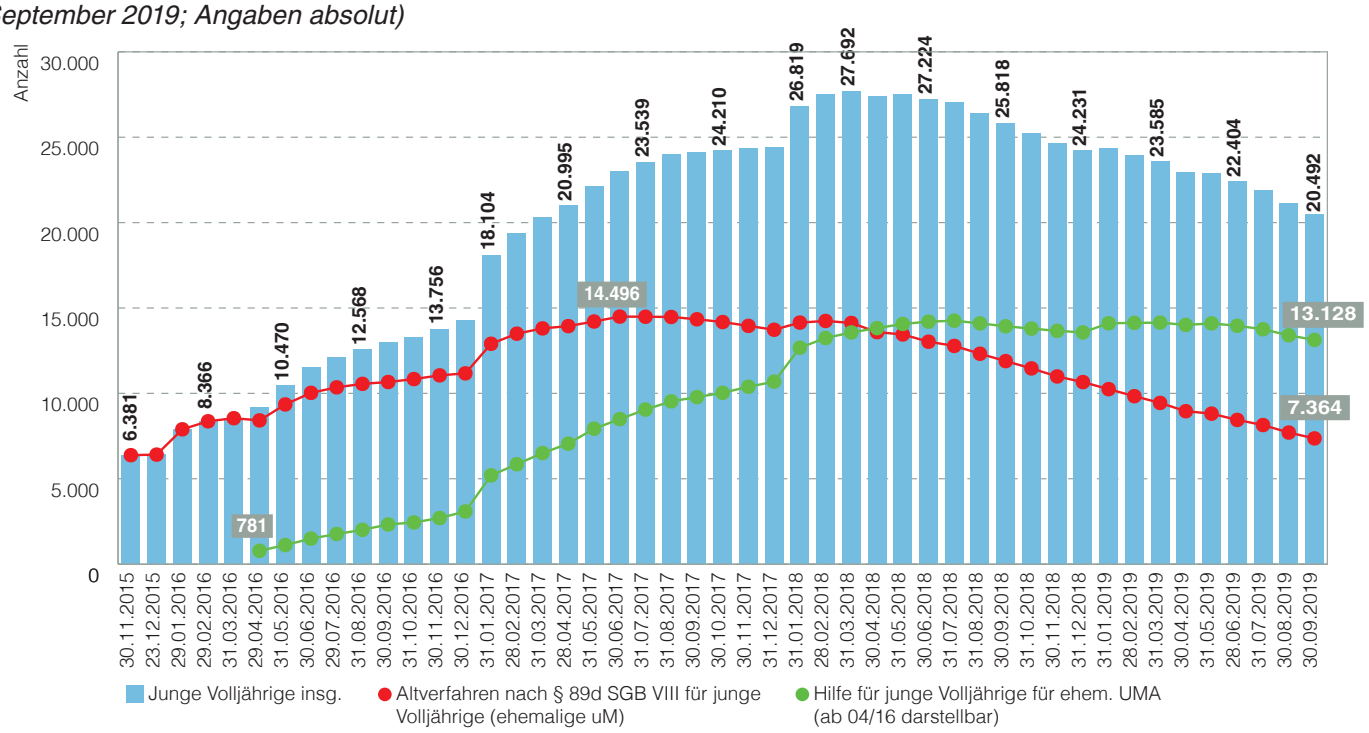

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Zusammenstellung

schließlich nahezu gleich viele Alt- wie Neuverfahren dokumentiert. Während im weiteren Verlauf die Altverfahren rapide zurückgehen, zeigt sich für die Fallzahlen mit den jungen Menschen, die nach November 2015 eingereist waren, eine Konsolidierung (vgl. Abb. 3).

Ungleiche Verteilungen in den Ländern

Insgesamt dominieren aktuell und voraussichtlich wohl auch in näherer Zukunft die Hilfen für junge Volljährige die Fälle jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten bei den Jugendämtern. So waren Ende September 2019 63% der jungen Menschen volljährig. Zum Vergleich: Ende April 2016 waren es nur 15%. Betrachtet man ferner die Fallzahlen zu jungen Volljährigen insgesamt (Summe aus Alt- und Neuverfahren) im Verhältnis zu allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten nach Ländern, so wird der große Anteil dieser Gruppe deutlich, aber auch erhebliche regionale Unterschiede. Die jungen Volljährigen haben je nach Land einen Anteil zwischen 37,9% in Sachsen-Anhalt und 80,1% in Hamburg[1] (vgl. Abb. 4). In 13 Ländern machen sie einen Anteil von über 50% aus, lediglich in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen liegt der Anteil unter 50%. Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg mit gerundet 77% bzw. 80%[2] sowie die Flächenländer Hessen und Baden-Württemberg mit 72% bzw. 76% weisen wiederum die jeweils höchsten Anteile von Hilfen für junge Volljährige an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten aus.

Die Gruppe der jungen Volljährigen setzt sich in den Ländern mit Blick auf Verfahren vor und ab dem 01.11.2015, also Alt- und Neuverfahren, ganz unterschiedlich zusammen. Während es sich in Bremen oder Hessen überwiegend um Altfälle handelt, werden für Baden-Württemberg überwiegend Fälle von jungen Volljährigen ausgewiesen, bei denen die Einreise als unbegleiteter Minderjähriger nach dem 01.11.2015 stattgefunden hat (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Verteilung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (Deutschland; 30.09.2019; Angaben in %)

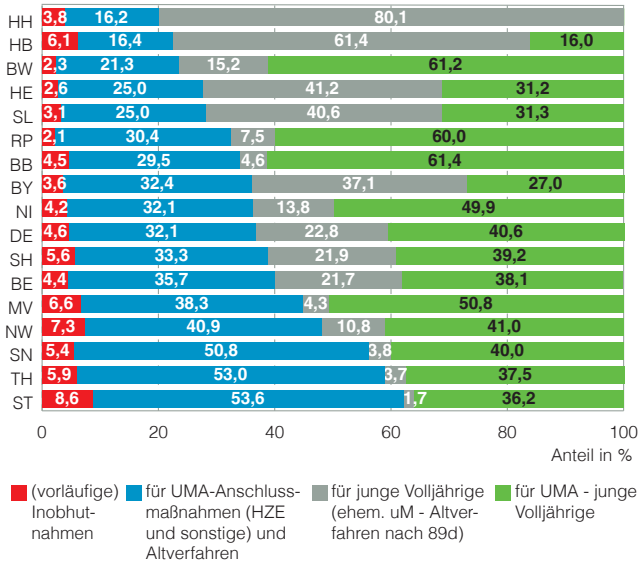

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

1 Die jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA setzen sich aus (vorläufigen) Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnamen vor allem der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige zusammen. Darüber hinaus werden die Angaben differenziert in Fälle, die bereits vor dem 01.11.2015 begonnen haben – so genannte „Altfälle" oder auch „Altverfahren" – und solche, die später, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA, begonnen haben.

2 Für Hamburg ist zu beachten, dass eine Unterscheidung nach Verfahren vor und ab dem 01.11.2015 aufgrund von Softwarebesonderheiten nicht möglich ist. Gleichwohl werden die Fälle vollständig erfasst (Auskunft der Landesstelle in Hamburg auf Nachfrage).

Vergleich der Maßnahmen auf kommunaler Ebene

Betrachtet man die jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten in Deutschland auf kommunaler Ebene, so erhöht sich die beim Blick auf die Länderergebnisse deutlich gewordene Heterogenität noch einmal. Zum 30.09.2019 weist das Bundesverwaltungsamt insgesamt Meldungen von 527 Jugendämtern aus. Geht man für Deutschland von einer Gesamtzahl von 559 Jugendämtern insgesamt aus (vgl. Mühlmann 2019c), so werden 32 Jugendämter in der BVA-Statistik nicht mit jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA geführt.

Die meisten Fälle der BVA-Daten entfallen zum Stichtag 30.09.2019 auf Darmstadt als Schwerpunktjugendamt für das Land Hessen, gefolgt von Berlin, Hamburg, Bremen und München. Zusammen entfallen auf diese Kommunen gut 8.500 Fälle. Das entspricht immerhin mehr als 25% aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA bzw. die mittlerweile volljährig gewordenen jungen Menschen aus dieser Gruppe.

Bei einer Sortierung der meldenden Jugendämter nach der Anzahl der Zuständigkeiten für junge Volljährige zeigen sich ähnliche Verteilungen. Von den absoluten Fallzahlen her weisen wiederum Darmstadt, Berlin, Hamburg, Bremen und München die meisten Fälle aus; zusammengenommen rund 6.100; das entspricht etwa 30% aller volljährig gewordenen UMA in Deutschland. Dem stehen 11 Jugendämter ohne Fallzuständigkeiten für junge Volljährige gegenüber. Anteilig bewegt sich die Quote von jungen Volljährigen an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zwischen 0% in den besagten 11 Kommunen und 100% in 2 kleineren Jugendämtern mit jeweils weniger als 25 Fällen. Diese beiden Kommunen gehören zu einer Gruppe von 129 Jugendämtern, in denen der Anteil junger Volljähriger an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA zwischen 75% und 100% liegt. Das Gros der Jugendämter – 203 bzw. rund 39% – weist einen Anteil junger Volljähriger zwischen 50% und unter 75% aus (vgl. Tab. 1). In diesen Wertebereich fällt auch das arithmetische Mittel für die 527 Jugendämter mit knapp 56%.

Tab. 1: Verteilung der Jugendämter nach dem Anteil von Fällen mit jungen Volljährigen an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (Deutschland; 30.09.2019; Angaben absolut und in %)

Anteil von Fällen mit jungen Volljährigen	Anzahl	In %
unter 25%	63	12,0
25 bis unter 50%	132	25,0
50 bis unter 75%	203	38,5
75% bis 100%	129	24,5
Insgesamt	527	100,0

Lesebeispiel: In 63 Jugendämtern liegt der Anteil der jungen Volljährigen an allen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten bei unter 25%. Das entspricht 12,0% der 527 beim BVA zum Stichtag geführten Kommunen.
Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

Fazit

Die aktuellen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen haben sich im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 grundlegend verändert. Im Fokus steht 2019 die Unterstützung und Förderung der mittlerweile volljährig gewordenen jungen Menschen im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige. Zwar sind mittlerweile auch diese Fallzahlen rückläufig, aber anteilig bezogen auf alle Fälle mit UMA in Zuständigkeit der Jugendämter hat diese Gruppe erheblich an Bedeutung gewonnen.

Hieraus ergeben sich aktuelle Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe zum Ende einer aktuell noch laufenden Hilfe und einem bevorstehenden Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Begleitung und Förderung einer schulischen, aber vor allem auch einer beruflichen Integration, die Klärung der Frage nach adäquatem Wohnraum nach dem Ende der Jugendhilfemaßnahme oder den Umgang mit Verfahren und Entscheidungen zum Schutz- und Asylstatus des jungen Menschen. Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage nach einer weiteren psychologischen und pädagogischen Unterstützung für die jungen Menschen nach dem Ende der Hilfe für die jungen Volljährigen (vgl. auch Brinks/Dittmann 2018; Fritsche 2019).

Über 1 Million Hilfen zur Erziehung 2018 – Neue Datenveröffentlichung des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt hat am 31.10.2019 die neuen Daten zu den Hilfen zur Erziehung des Jahres 2018 veröffentlicht. Mit einer Zahl von 1.003.117 erzieherischen Hilfen für junge Menschen, die 2018 in Anspruch genommen wurden, sind knapp 17.500 Leistungen mehr als im Vorjahr gezählt worden (+2%). Damit wurde aktuell erstmalig die Millionen-Grenze bei der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27/41 SGB VIII durchbrochen und ein weiterer historischer Höchststand erreicht. Eine erste Kurzanalyse der AKJ^{Stat} ist verfügbar unter: *www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2018_AKJStat.pdf*

Dass sich diese und andere Herausforderungen nicht in jeder Kommune und für jedes Jugendamt in gleicher Weise stellen, zeigen die aufgezeigten regionalen Unterschiede. Diese weisen auch darauf hin, dass angesichts rückläufiger Fallzahlen ein Rück- bzw. Umbau der in den letzten Jahren aufgebauten Kapazitäten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ausländischen jungen Menschen zwar grundsätzlich ansteht, aber hier örtlich noch einmal differenzierter hingeschaut werden sollte. Hier ist es – folgt man dem letzten Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA in Deutschland – bei einigen Trägern, Kommunen und wohl auch Bundesländern schon zu den notwendigen Entscheidungen gekommen, während anderswo diese gerade oder vielleicht auch in näherer Zukunft erst noch anstehen (vgl. auch Deutscher Bundestag 2018, S. 51ff.).

Elena Gnuschke/Jens Pothmann

KOMDAT
Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJStat, gefördert durch das BMFSFJ und das MKFFI NW

22. Jahrgang, November 2019, Heft 2 / 2019

Herausgeber:
Prof. Dr.
Thomas Rauschenbach

Redaktion:
Dr. Jens Pothmann
Sandra Fendrich
Catherine Tiedemann

Erscheinungsweise:
3 Mal im Jahr

Impressum
ISSN 1436-1450

akjstat

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat
Technische Universität Dortmund
FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

CDI-Gebäude,
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de
E-Mail:
komdat.fk12@tu-dortmund.de

Bezugsmöglichkeiten:
Die Ausgaben von KomDat sind kostenfrei. Die Hefte werden als PDF-Datei per E-Mail oder als Druckfassung auf dem Postwege verschickt.

Layout: Astrid Halfmann

Satz: AKJStat

Druck: LUC GmbH

Neues aus der AKJStat, dem DJI und dem Forschungsverbund

Weiterentwicklung der KJH-Statistik

Mehrere Projekte des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund arbeiten sekundäranalytisch mit den Ergebnissen der KJH-Statistik. Neben der AKJStat sind das die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte sowie die Nationale Bildungsberichterstattung. Diese Projekte haben ein Diskussionspapier zur Weiterentwicklung der KJH-Statistik vorgelegt. Zu einzelnen Teilerhebungen werden systematisch Überarbeitungsbedarfe in Form konkreter Vorschläge oder auch als noch nicht abgeschlossene Diskussionspunkte dargestellt. Aktueller Anlass ist die Diskussion über die Reform des SGB VIII. Das Papier ist kostenlos online verfügbar. *(www.forschungsverbund.tu-dortmund.de)*

Kita-Praxis im internationalen Vergleich

Die DJI-Broschüre präsentiert – basierend auf der ausführlicheren englischsprachigen Publikation – Ergebnisse der internationalen OECD-Befragung frühpädagogischer Fachkräfte zur „Kita-Praxis". In Deutschland führte das Internationale Zentrum Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (ICEC) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) die Studie durch. Bundesweit wurden ca. 3.000 pädagogisch oder leitend Tätige zu ihrer Arbeit mit 3- bis 6-jährigen Kindern oder mit unter 3-Jährigen befragt. Die Ergebnisse beleuchten Strukturmerkmale der Kindertageseinrichtungen, aber auch pädagogische Praktiken und Einstellungen der Beschäftigten. Neben Deutschland beteiligten sich 8 weitere OECD-Mitgliedstaaten an der Studie. *(www.dji.de)*

Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019: Kita-Boom empirisch beleuchtet

Steigende Beschäftigungszahlen, größer werdende Einrichtungen und vielfältigere pädagogische Aufgaben: Die Frühe Bildung hat sich zu einem relevanten Teilarbeitsmarkt entwickelt, der weiter expandiert. Mit dem anhaltenden Ausbau erhält die Frage nach dem Personal neue Brisanz: Wie kann es gelingen, genügend Nachwuchs für eine Ausbildung und Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung zu gewinnen und Fachkräfte an das Arbeitsfeld zu binden?

Das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019 (FKB) liefert auf Basis amtlicher Daten aktuelle Zahlen zu Personal, Arbeitsmarkt und Qualifizierung in der Kindertagesbetreuung. Der Bericht dokumentiert Entwicklungen im Zeit- sowie im Ländervergleich und ordnet diese vor dem Hintergrund politischer Rahmenbedingungen ein. Die aktuelle Ausgabe beleuchtet erstmals auch die Personalsituation in der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Die Analysen legen damit ein Fundament für die Beantwortung der Frage, wie sich Ausbildungssystem, Personalstruktur und -ressourcen in der Frühen Bildung entwickeln und geben Hinweise auf zukünftige Herausforderungen.

Das FKB wird von einer Autorengruppe aus Wissenschaftler/-innen der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte am Deutschen Jugendinstitut und an der TU Dortmund (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund) erarbeitet. Es ist als Printpublikation sowie als PDF kostenlos erhältlich. *(www.fachkraeftebarometer.de)*